

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. März 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	61
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	91	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	130
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	92	Hirte, Christian (CDU/CSU)	126
Brandes, Dirk (AfD)	38	Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	42
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	107, 108, 109	Huy, Gerrit (AfD)	78, 99
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	76, 132	Janich, Steffen (AfD)	43, 44
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	133	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	29
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	83, 84, 85	Keuter, Stefan (AfD)	62, 131
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	56, 57	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	63, 87
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	10	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	93
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124	König, Anne (CDU/CSU)	16, 30
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	125	Komning, Enrico (AfD)	15
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	110, 111	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	45
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	24	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	46
Friedhoff, Dietmar (AfD)	58, 59, 129	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	31, 32
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	2	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	64
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	25	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	33, 134, 135, 136
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	39	Leye, Christian (Gruppe BSW)	17
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	11, 12	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	47
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	13, 14	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	112
Glaser, Albrecht (AfD)	40, 41	Magwas, Yvonne (CDU/CSU)	113
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	26	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	18, 72
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	60, 127	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	65
Güler, Serap (CDU/CSU)	86	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	19
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	27	Müller, Florian (CDU/CSU)	114
Gutting, Olav (CDU/CSU)	77	Müller, Sepp (CDU/CSU)	115
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	28	Nolte, Jan Ralf (AfD)	48, 66

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	49	Sichert, Martin (AfD)	6, 7, 101
Oßner, Florian (CDU/CSU)	116	Simon, Björn (CDU/CSU)	120
Oster, Josef (CDU/CSU)	117	Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	8
Perli, Victor		Sorge, Tino (CDU/CSU)	102, 103
(Gruppe Die Linke)	137, 138, 139, 140	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	21
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	50, 51, 79	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	69, 70
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	100	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	97, 98
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	3	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	121
Rainer, Alois (CDU/CSU)	20	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	34, 54, 80, 104
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	118	Tebroke, Hermann-Josef, Dr.	
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	52	(CDU/CSU)	35, 36, 122
Renner, Martina		Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	37
(Gruppe Die Linke)	53, 73, 74, 75	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	22
Rinck, Frank (AfD)	94, 95	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	71
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	88	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	55
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	128	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	23
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	89	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	123
Schattner, Bernd (AfD)	96	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	81
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	4, 5	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	82
Schmidt, Eugen (AfD)	67, 68	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	9, 90, 105, 106
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	119		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	2
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	2
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	2, 3
Sichert, Martin (AfD)	3, 4
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	4
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	5
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	6
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	7
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	8, 9
König, Anne (CDU/CSU)	10
Komning, Enrico (AfD)	9
Leye, Christian (Gruppe BSW)	11
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	12
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	12
Rainer, Alois (CDU/CSU)	13
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	13
Vierегge, Kerstin (CDU/CSU)	14
Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	16
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	17
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	18
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	18
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	19
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	19
König, Anne (CDU/CSU)	20
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	21, 22
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	23
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	23
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	24
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brandes, Dirk (AfD)	25
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	26
Glaser, Albrecht (AfD)	27
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	28
Janich, Steffen (AfD)	28, 29
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	30
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	30
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	31
Nolte, Jan Ralf (AfD)	31
Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	32
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	32, 33
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	34
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	35
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	36
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	36
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	37
Friedhoff, Dietmar (AfD)	38
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	39
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	40
Keuter, Stefan (AfD)	40
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	41
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	41
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	42
Nolte, Jan Ralf (AfD)	42
Schmidt, Eugen (AfD)	43
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	44
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	45

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	45
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	47, 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	48
Gutting, Olav (CDU/CSU)	49
Huy, Gerrit (AfD)	50
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	51
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	51
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	52
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	52
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	53, 54
Güler, Serap (CDU/CSU)	54
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	55
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	56
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	56
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	58
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	59
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	59
Rinck, Frank (AfD)	60
Schattner, Bernd (AfD)	61
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	61, 62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Huy, Gerrit (AfD)	63
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	64
Sichert, Martin (AfD)	65
Sorge, Tino (CDU/CSU)	65, 66
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	67
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	68
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	70, 71
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	71, 72
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	72
Magwas, Yvonne (CDU/CSU)	73
Müller, Florian (CDU/CSU)	74
Müller, Sepp (CDU/CSU)	74
Oßner, Florian (CDU/CSU)	75
Oster, Josef (CDU/CSU)	75
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	76
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	76
Simon, Björn (CDU/CSU)	77
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	78
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	78
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	79
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	80
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	81
Hirte, Christian (CDU/CSU)	81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	81

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	82	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Brehmer, Heike (CDU/CSU)	84
Friedhoff, Dietmar (AfD)	83	Breilmann, Michael (CDU/CSU)	85
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	83	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	85, 86
Keuter, Stefan (AfD)	84	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	86, 88, 89, 90

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Auf welcher Rechtsgrundlage hat das Konzeptionsteam „Deutsch-Polnisches Haus“ einen geschlossenen Wettbewerb für die Gestaltung einer Gedenk- bzw. Informationstafel für den 1. September 1939 ausgelobt, die anlässlich des 85. Jahrestages des Kriegsbeginns gegen Polen am 1. September 2024 auf dem Gelände der ehemaligen Kroll-Oper eingeweiht werden soll, und mit welchem Zeitplan gedenkt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien den Deutschen Bundestag in diesen Wettbewerb einzubeziehen, wie dies im Eckpunktepapier zum „Deutsch-Polnischen Haus. Gedenken – Begegnen – Verstehen“ vom August 2023 ausdrücklich festgeschrieben ist?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 26. März 2024

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Oktober 2020 beschlossen, einen Ort des Erinnerns und der Begegnung mit Polen zu schaffen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat am 12. Mai 2022 die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Stiftung Denkmal) unter Einbezug des Deutschen Polen-Instituts beauftragt, einen Realisierungsvorschlag zu erarbeiten. In der Förderung der BKM für die Arbeit der Stabsstelle Deutsch-Polnisches Haus sind Mittel für die Errichtung einer Informationstafel als historisch-kritische Markierung auf dem Gelände der ehemaligen Kroll-Oper vorgesehen. Das von der Stiftung Denkmal gewählte Verfahren zur Ermittlung eines Gestaltungsentwurfs für die Informationstafel fußt auf den Vergabevorschriften, die für öffentliche Auftraggeber gelten.

Die Stabsstelle informiert in regelmäßigen Konsultationen interessierte Mitglieder der Ausschüsse für Kultur und Medien und Auswärtige Angelegenheiten, den Koordinator für die deutsch-polnische Zusammenarbeit und die Deutsch-Polnische Parlamentariergruppe, zuletzt im Januar und Februar 2024. Zudem lädt die Stabsstelle Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und politische Akteure, Initiatoren und Unterstützer zu regelmäßig stattfindenden Terminen per Zoom ein, um über den Fortgang des Arbeitsprozesses zu unterrichten. Die Stabsstelle hat die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die bei Konsultationsgesprächen zum Deutsch-Polnischen Haus zuletzt gemeinsam mit Staatsministerin Claudia Roth am 1. Februar 2024 einbezogen waren, auch zum Termin der Gestaltungsauswahl für die Informationstafel am 20. März 2024 eingeladen.

2. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie ist der Stand des durch das Bundesarchiv im Juni 2023 aufgesetzten Interessenbekundungsverfahrens im Rahmen der Neuausrichtung des Projektes der automatisierten Rekonstruktion zerrissener Stasi-Schnipsel (vgl. Erster Tätigkeitsbericht des Bundesarchivs für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2023 auf Bundestagsdrucksache 20/8800)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 28. März 2024**

Ziel des vom Bundesarchiv im Juni 2023 aufgesetzten Interessenbekundungsverfahrens ist es, Informationen über die derzeitigen Möglichkeiten des Marktes und den aktuellen Stand möglicher technischer Lösungswege zu sammeln, um im Ergebnis die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Ausschreibung definieren zu können.

Zehn Interessenten reichten Unterlagen ein.

Aktuell werden die Ergebnisse der Gespräche mit den Interessenten im Bundesarchiv ausgewertet und zusammengefasst.

3. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Was ist der aktuelle Sachstand zum diesjährigen Förderprogramm „KulturInvest“ (Kapitel 0452 Titel 894 24) bzw. wann wird das Antragsverfahren eröffnet?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 27. März 2024**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 Haushaltsmittel für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland im Bundeshaushalt 2024 etatisiert. Entsprechend dem Willen des Haushaltsgesetzgebers wird für „KulturInvest“ eine neue Förderrunde im Jahr 2024 angestrebt. Der Zeitpunkt für die Eröffnung des Antragsverfahrens steht noch nicht fest.

4. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wie erklärt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Tatsache, dass das Gutachten zur „Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung“ von Prof. Dr. Christoph Möllers bis zum Zeitpunkt der Fragestellung noch nicht veröffentlicht wurde, jedoch der dpa und der Süddeutschen Zeitung am 19. März 2024 vorlag (siehe <https://m.faz.net/agenturmeldungen/dpa/gutachten-fuer-gesetz-fuer-antisemitismusklausel-in-der-kultur-19598771.html>)?

5. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Seit wann (genaues Datum) liegt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Christoph Möllers „Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung“ vor, und zu welchem konkreten Zeitpunkt wird die Veröffentlichung erfolgen?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 27. März 2024**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhalts gemeinsam beantwortet.

Das Gutachten „Zur Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung“ von Prof. Dr. Christoph Möllers ist am 5. März 2024 bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) eingegangen und wurde von dieser im Vorfeld des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs (KuPoSpG; 13. März 2024) am 6. März 2024 an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) übermittelt. Von dort erfolgte am 7. März 2024 eine Weiterleitung an die Kulturministerinnen und -minister sowie Kultursenatorinnen und -senatoren der Länder, die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer des KuPoSpG (u. a. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände) samt Gästen (beim 20. KuPoSpG: Vertreterinnen und Vertreter des Auswärtigen Amtes) sowie an die Mitglieder des Kulturausschusses der KMK. Den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages ist das Gutachten ebenfalls zugeleitet worden.

Über die Weitergabe des Gutachtens an die Presse liegen der BKM keine Erkenntnisse vor.

6. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Welche Ausgaben werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und durch das Bundeskanzleramt (BKAm) für die Produktion (inklusive Ausgaben für externe Gesprächspartner, Reisekosten) der Social-Media-Kanäle des jeweiligen Bundesministeriums oder des/der jeweiligen Bundesministers/-ministerin getätigt (bitte für die Jahre 2020 bis 2023 sowie für 2024, soweit vorliegend, auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 27. März 2024**

Die erfragten Angaben können, soweit mit zumutbarem Aufwand und innerhalb der vorgegebenen Frist ermittelbar, der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Die Angaben beruhen teilweise auf pauscha-

len Kalkulationen, da die tatsächlichen Ausgaben auf Grund der Vielzahl von Vorgängen in der vorgegebenen Frist nicht mit zumutbarem Aufwand gesondert beziffert werden können. Sie umfassen nur solche Accounts, die mit Mitteln der jeweiligen Behörden betrieben werden. Es handelt sich dabei um Angaben zu Ausgaben für die Vorbereitung der Inbetriebnahme von Social-Media-Kanälen sowie solche, die zunächst originär für die Erstellung von Inhalten auf Social-Media-Kanälen getätigt werden. Da originär für Social-Media-Kanäle erstellte Inhalte oftmals auch über Webseiten der Bundesregierung ausgespielt werden, können diesbezügliche Ausgaben auch in der nachfolgenden Auflistung enthalten sein. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7867 sowie zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der damaligen Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9951 verwiesen.

1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023: 3.607.713,40 Euro

1. Januar 2024 bis 20. März 2024: 135.108,52 Euro

7. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Welche Ausgaben werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und durch das Bundeskanzleramt (BKAm) für die Bewerbung der Social-Media-Kanäle des jeweiligen Bundesministeriums oder des/der jeweiligen Bundesministers/-ministerin getätigt (bitte für die Jahre 2020 bis 2024 sowie für 2024, soweit vorliegend, auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 27. März 2024**

Im erfragten Zeitraum wurden keine Ausgaben für die Bewerbung von Social-Media-Kanälen im Sinne der Fragestellung getätigt. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Bewerbung einzelner Social-Media-Beiträge auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7867 verwiesen.

8. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(Gruppe Die Linke)
- Welche Pläne in welchem zeitlichen Rahmen verfolgt die Bundesregierung, um neben den angekündigten drei Säulen der Reform der Filmförderung (Novellierung des Filmförderungsgesetzes, Steueranreizmodell, Investitionsverpflichtung) auch die aus dem Budget der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien finanzierten Fördermaßnahmen im Filmbereich neu aufzustellen, insbesondere die kulturelle Filmförderung?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 27. März 2024**

Die Stärkung und Modernisierung der jurybasierten Filmförderung des Bundes aus Steuermitteln unter dem Dach der Filmförderungsanstalt ist ein wesentlicher Baustein und zugleich die vierte Säule der Filmreform.

Neben einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung sollen bei der Reform der jurybasierten Filmförderung inhaltlich der Ausbau der Entwicklungsförderung sowie die Stärkung des Nachwuchsfilmschaffens, der Verleihförderung und der Kinolandschaft, insbesondere in der Fläche und im Arthouse-Bereich, im Fokus stehen.

Es ist beabsichtigt, den Entwurf der Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes in Kürze in die Branchenanhörung zu geben. Die neue Richtlinie soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

9. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Was ist die rechtliche Grundlage für die Gründung und die Zusammensetzung des „ExpertInnenrates für Gesundheit und Resilienz“, und welche Funktion, Rechte und Pflichten hat Dr. Hans-Ulrich Holtherm als Gast?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 26. März 2024

Die Mitglieder des ExpertInnenrates „Gesundheit und Resilienz“ wurden vom Bundeskanzleramt mit der direkten Beratung der Bundesregierung auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Resilienz im Gesundheitswesen beauftragt. Das Gremium ist mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unterschiedlicher Disziplinen sowie Vertretern aus der Verwaltung besetzt. Die Vertreter aus der Verwaltung nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des ExpertInnenrates teil. Sie vertreten die Verwaltungspraxis. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der ständigen Gäste werden in der Geschäftsordnung geregelt. Generalstabsarzt Dr. Hans-Ulrich Holtherm ist Kommandeur der Sanitätsakademie der Bundeswehr und wird im ExpertInnenrat als ständiger Gast mitwirken.

Die Geschäftsordnung des Gremiums und Informationen zum Gremium werden auf der Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/suche/expertinnenrat-gesundheit-und-resilienz-2264106 veröffentlicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

10. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(Gruppe BSW)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert den Wert für Kriegswaffen sowie die Gesamtwerte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2024 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder und Drittländer (bitte zusätzlich zu den jeweiligen Gesamtwerten der Gruppen auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 27. März 2024**

Innerhalb der gegebenen Frist nach Anlage 4 IV Nr. 12 der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen (fünf Arbeitstage) war es leider nicht möglich, Ihre Frage zu beantworten. Einer Fristverlängerungsbitte wurde widersprochen.

Für die Beantwortung sind Auswertungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich, die noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Im Rahmen der Erstellung der Antwort auf Ihre Frage wurden Fehler in der Datenerfassung identifiziert, die nunmehr überprüft und korrigiert werden müssen. Infolgedessen war auch eine teilweise Beantwortung Ihrer Frage innerhalb der geltenden Frist nicht möglich. Nach Klärung des Sachverhalts, erfolgt heute die Korrektur der Daten im BAFA. Die korrekten Daten können jedoch erst morgen durch das BAFA an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) übermittelt werden. Infolgedessen verzögert sich die Erstellung des Antwortentwurfs. Die interne Abstimmung sowie die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung können erst im Anschluss erfolgen.

Die zuständige Arbeitseinheit ist parallel mit der Beantwortung der zwei Kleinen Anfragen der Gruppe BSW zum Thema „Deutsche Kriegswaffenexporte nach Israel“ auf Bundestagsdrucksache 20/10539, (verlängerte) Beantwortungsfrist zum 9. April 2024 sowie zum Thema „Rüstungsexportgenehmigungen der Bundesregierung im Jahr 2023 auf Bundestagsdrucksache 20/10536, Beantwortungsfrist zum 2. April 2024., erneute Fristverlängerung bis 9. April 2024 erbeten, gebunden.

Die Bundesregierung wird die umfassende Antwort auf Basis der korrigierten Daten weiterhin prioritär behandeln und so schnell wie möglich als Korrektur zu dieser Antwort nachliefern.¹

¹ Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich korrigiert. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/11038.

11. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie viele Emissionszertifikate müsste die Bundesregierung nach der Europäischen Lastenteilungsverordnung bis ins Jahr 2030 gemäß ihren aktuellen Treibhausgas-Projektionen zukaufen, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung hierfür?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. März 2024**

Die Kosten für etwaige Zukäufe von sogenannten „Annual Emission Allocations“ (AEA) unter der EU-Lastenteilungsverordnung sind heute noch nicht verlässlich bezifferbar, da die zukünftige Preisentwicklung von AEA nicht bekannt bzw. nicht valide prognostizierbar ist. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, derartige AEA-Ankäufe mit aller Kraft zu vermeiden.

12. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einen Auftrag an das Umweltbundesamt erteilt, zum 15. März 2024 Treibhausgas-Projektionen für das Jahr 2030 vorzulegen (siehe Pressekonferenz mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck und dem Präsidenten des Umweltbundesamtes Dr. Dirk Messner vom 15. März 2024)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. März 2024**

Das Umweltbundesamt (UBA) beauftragt seit mehreren Jahren regelmäßig in eigener Zuständigkeit und in Abstimmung mit der Bundesregierung ein Forschungskonsortium mit der Ermittlung von Projektionen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland. Der Auftrag wird im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 55 der Bundeshaushaltsordnung vergeben.

Vorweg sei angemerkt, dass es keiner Rechtsgrundlage bedarf, um Emissionsprojektionen zur Erfüllung der betroffenen hoheitlichen Aufgaben der Bundesregierung erstellen zu lassen. Grundsätzlich führt das UBA solche Forschungsvorhaben im Rahmen seiner durch das Errichtungsgesetz vom 22. Juli 1974 festgelegten Aufgaben ohne eine gesonderte Rechtsgrundlage durch. Im Folgenden soll dennoch kurz erläutert werden, in welchem Kontext die vom UBA erstellten Projektionen von der Bundesregierung genutzt werden und warum diese für das Regierungshandeln erforderlich sind:

Mit den Projektionsdaten werden u. a. die Berichtspflichten der Bundesregierung nach Artikel 18 der Europäischen Governance-Verordnung erfüllt. Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung sind die Daten alle zwei Jahre an die Europäische Kommission zu übermitteln. Nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung sind wesentliche Änderungen in den Daten der Europäischen Kommission bereits im Folgejahr mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund hat das UBA Anfang des Jahres 2022 in einem umfassenden

den Forschungsvorhaben die Ermittlung der Projektionsdaten in den Jahren 2023 und 2024 beauftragt.

Zudem sind diese Projektionsdaten schon bisher Grundlage des Klimaschutz-Projektionsberichts, den die Bundesregierung bisher nach § 10 Absatz 2 des geltenden Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) alle zwei Jahre erstellt und dem Deutschen Bundestag zuleitet, sowie Grundlage des jährlichen Klimaschutzberichts der Bundesregierung nach § 10 Absatz 1 KSG, der u. a. Aussagen über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren enthält.

Das Bundeskabinett hat am 21. Juni 2023 eine Novellierung des KSG auf den Weg gebracht (KSG-E). Darin ist in § 5a vorgesehen, dass das UBA jährlich auf Grundlage aktuell verfügbarer Emissionsdaten und entsprechend den Vorgaben der Europäischen Governance-Verordnung Projektionsdaten über die künftige Emissionsentwicklung erstellt. Die bereits unabhängig davon vom UBA beauftragten Projektionsdaten 2024 würden den Anforderungen des § 5a KSG-E genügen.

In Vorbereitung eines zeitnahen Inkrafttretens der Gesetzesneufassung und eines reibungslosen Übergangs hat sich das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit den im § 5a KSG-E genannten Ressorts und dem UBA beraten und das UBA daraufhin gebeten, auf eine Vorlage der Daten zum 15. März 2024 hinzuwirken.

Des Weiteren ist die Bundesregierung nach Artikel 14 Absatz 2 der Europäischen Governance-Verordnung verpflichtet, der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2024 eine aktualisierte Fassung des im Jahr 2020 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes (NECP) vorzulegen. Bereits im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung nach Artikel 14 Absatz 1 einen Entwurf der aktualisierten NECP-Fassung vorgelegt. Dieser Entwurf basierte in seinem analytischen Teil auf den nach Artikel 18 übermittelten Projektionsdaten 2023, um so gegenüber der Europäischen Kommission ein kohärentes Bild über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den unterschiedlichen Berichtspflichten abzugeben. In diesem Sinne werden die Projektionsdaten 2024 auch genutzt, um weiterhin Kohärenz in der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission zu wahren und die aktualisierte Fassung des NECP zu finalisieren. Auch vor diesem Hintergrund hat das für den NECP federführende BMWK das UBA gebeten, auf eine zeitnahe Vorlage der Daten hinzuwirken.

13. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Warum existieren unterschiedliche Stromzonen bei Biogas-Strom, und wieso beziehungsweise auf welcher Grundlage wird eine Nord-Süd-Unterscheidung vorgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 26. März 2024

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) enthält Regelungen zur regionalen Steuerung beim Zubau von Biogasanlagen. In § 39d EEG ist das Zuschlagverfahren bei Biomasseanlagen so geregelt, dass mindestens 50 Prozent der Zuschläge in die Südregion erteilt werden. Mit dieser

Maßnahme sollen Redispatch-Kosten eingespart und die Netzentgelte entlastet werden.

14. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Woran orientiert sich die Ausschreibungsmenge bei Biogas-Strom, und wie berechnet die Bundesnetzagentur die ausgeschriebenen Mengen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 26. März 2024

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht rechtzeitig vor den jeweiligen Ausschreibungsterminen, die gesetzlich im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vorgegeben sind, die jeweiligen Ausschreibungsmengen. Für die Biomasse-Ausschreibungen sind die Vorgaben zu Ausschreibungsmengen und Berechnung gemäß § 28c „Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse“ einzuhalten.

Für die anstehende Biomasse-Ausschreibung mit Gebotstermin 1. April 2024 sei auf die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur verwiesen (Link: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Biomasse/GtApril2024/start.html).

15. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung konkrete Maßnahmen oder Entscheidungen der deutschen, russischen, polnischen oder ukrainischen Regierung dafür verantwortlich, dass über die Pipelines Jamal und Transgas aktuell kein Gas nach Deutschland fließt (Bundestagsdrucksache 20/10415), obwohl beispielsweise Österreich nach wie vor russisches Gas über Transgas erhält (<https://taz.de/Gasimporte-in-Oesterreich/15992339/>), und wenn ja, welche Maßnahmen oder Entscheidungen sind das und was war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils der Grund dafür?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 22. März 2024

Mit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat Russland seine Gaslieferungen über Pipelines in den Großteil der europäischen Länder im gesamten Jahr 2022 kontinuierlich aus politischen Gründen einseitig reduziert und schließlich eingestellt. Einzelne wenige Länder erhalten noch russisches Pipeline-Gas. Die russischen Lieferfirmen haben die Entscheidung über eine Belieferung bzw. Liefereinstellung ohne Absprachen mit den europäischen Vertragspartnern getroffen. Die auf die jeweiligen Länder bezogenen genauen Beweggründe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

16. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass die BEG-Heizungsförderung (BEG = Bundesförderung für effiziente Gebäude) für Privatpersonen/Wohngebäude laut KfW erst ab September 2024 ausgezahlt werden kann (Quelle: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungsf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-\(458\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungsf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-(458)/)), obwohl die Anträge bereits seit dem 27. Februar 2024 gestellt werden können (Quelle: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Sc hlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/02/06-neue-heizungsfoerderung.html), und weshalb wurde diese zeitliche Verschiebung vorab nicht öffentlich kommuniziert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 26. März 2024**

Mit dem Start der neuen BEG-EM Richtlinie kam es zu grundlegenden Änderungen in der Struktur des Förderprogramms, insbesondere wurde mit der Einkommenskomponente eine neue wichtige Dimension hinzugefügt.

Die KfW setzt diese neue Systematik seit dem Sommer 2023 um und verfolgt das Ziel, eine automatisierte und gleichzeitig rechtssichere Antragsstellung und Nachweisführung zu ermöglichen. Allerdings konnten viele Details der Förderung aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Klima- und Transformationsfonds erst mit dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Ende Dezember 2023 endgültig geklärt werden. Der gestaffelte Start der Förderung war die Folge und ermöglichte es trotz allem, dass die Förderung für die mit 80 Prozent größte Antragstellergruppe (selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) pünktlich starten konnte. Die weiteren Antragstellergruppen werden voraussichtlich zum Mai 2024 (Selbstnutzende in Mehrfamilienhäusern) bzw. August 2024 (Vermietende, Kommunen etc.) folgen, die Nachweiseinreichung zum September. Der Aufbau einer funktionierenden und rechtssicheren technischen Infrastruktur wurde hier als prioritär eingestuft: Qualität vor Schnelligkeit. Mit Blick auf die Nachweiseinreichung wurde dies seitens der KfW vorab erstmals auf der Produktdetailseite im Internet am 1. Februar 2024 sowie im Merkblatt für das Produkt Heizungsförderung am 15. Februar 2024 kommuniziert.

Der gestaffelte Start von Antragstellung und Auszahlung von lediglich sechs Monaten ist vertretbar, denn die Erfahrungswerte zeigen, dass die Antragstellenden ihre Verwendungsnachweise bislang zum weit überwiegenden Teil erst im Folgejahr eingereicht haben. Zudem wird die Auszahlung zukünftig durch eine automatisierte Dokumentenerkennung und damit schneller als bislang erfolgen.

17. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Welche Kontakte vom ehemaligen österreichischen Bundeskanzler und Signa-Lobbyisten Alfred Gusenbauer fanden mit Vertretern der Bundesregierung inklusive Abteilungsleitern und Staatssekretären statt (telefonisch, schriftlich, physisch)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. März 2024**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Das parlamentarische Fragerecht als politisches Kontrollrecht ist auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet (vgl. BVerfGE 67, 100 [144]). Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Verhalten einzelner Beschäftigter unterhalb der Leitungsebene grundsätzlich nicht Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle. Zudem werden Treffen von Mitarbeitenden der Ressorts und ihrer Geschäftsbereichsbehörden statistisch nicht erfasst und können schon wegen der großen Zahl der Mitarbeitenden nicht nachträglich verlässlich rekonstruiert werden. Die Antwort wird daher auf die Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre der Ressorts beschränkt.

Seitens des Bundeskanzleramtes gab es einen zeitlich nicht näher definierbaren Kontakt des Bundesministers für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt mit dem ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer im Sommer 2022, bei dem nicht über die Signa Holding oder GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH gesprochen wurde.

18. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz und Vize-Bundeskanzler Dr. Robert Habeck im Rahmen seiner USA-Reise vom 6. März 2024 bis zum 9. März 2024 die vom 3M-Konzern am 20. Dezember 2022 beschlossene Schließung des Werkes der 100-prozentigen Tochtergesellschaft, der Firma Dyneon, am Standort des Industrieparks Werk Gendorf in Burgkirchen an der Alz (Landkreis Altötting) zum 31. Dezember 2025 gegenüber seinen US-amerikanischen Gesprächspartnern angesprochen, und wenn ja, gegenüber wem und mit welchem Ergebnis, und falls nicht, weshalb nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. März 2024**

Nein, dieses Thema war nicht Gegenstand von Gesprächen. Es handelt sich bei der Angelegenheit um eine unternehmerische Einzelentscheidung und keine wirtschaftspolitische Maßnahme. Die Gespräche, die Bundesminister Dr. Robert Habeck in Washington, D. C. mit der US-Regierung geführt hat, drehten sich um grundsätzliche politische Weichenstellungen angesichts der durch die geopolitischen Entwicklungen entstandenen Herausforderungen.

19. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung im Kompensationsprozess für verursachte CO₂-Emissionen Optimierungsbedarf, um anfallende Ausgleichszahlungen zum Ankauf von Emissionsminderungsgutschriften für zurückliegende Jahre schneller berechnen zu können und Rückfragen hierzu zeitnah nach Ablauf eines Kalenderjahres beantworten zu können (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 123 auf Bundestagsdrucksache 20/7519 sowie Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 für das Kalenderjahr 2022)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 26. März 2024**

Die Ausschreibung und anschließende Vergabe von Projektgutschriften erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Berechnung der zu kompensierenden Emissionen. Die Datenerhebung für die Emissionsberechnung wurde aufgrund der inhaltlichen Überschneidung in den umfangreichen Prozess der Datenerhebung der Klimabilanz der Bundesverwaltung sowie des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit integriert. Eine mehrfache Erhebung gleicher Inhalte wird somit vermieden. Der Zeitplan dieser komplexen Verfahren ist entsprechend aufeinander abgestimmt.

20. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung für Besitzer von Photovoltaikanlagen, um die mir bekannt gewordenen Problemfälle zu vermeiden, bei denen die Abschaltung der Erzeugungsanlage im Rahmen des Netzengpassmanagements (Redispatch 2.0) gleichzeitig die Stromversorgung des angeschlossenen Stromspeichers vollständig drosselt und somit die Möglichkeit des Eigenverbrauchs verhindert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 25. März 2024**

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung. Die Eigenversorgung ist bereits jetzt vor Eingriffen des Netzbetreibers geschützt über Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Strombinnenmarktverordnung (EU) 2019/943. Nicht in das Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus Erzeugungseinrichtungen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, darf danach bereits jetzt nicht Gegenstand von abwärts gerichtetem Redispatch sein, es sei denn, es gäbe keine andere Möglichkeit zur Lösung von Netzsicherheitsproblemen.

Das Engpassmanagementverfahren Redispatch 2.0 gilt nur für Anlagen ab einer Größe von 100 Kilowatt. In der Festlegung BK6-20-061 der Bundesnetzagentur zur Informationsbereitstellung im Rahmen des Redispatch 2.0 ist die europarechtliche Vorgabe dadurch berücksichtigt, dass der Anlagenbetreiber entsprechende Eigenerzeugungs-Leistungsscheiben dem Netzbetreiber melden muss, um nicht zum Redispatch herangezogen zu werden. Diese Meldung seitens des Anlagenbetreibers ist also zwingend erforderlich, nur so kann der Netzbetreiber den Schutz des Eigenverbrauchs berücksichtigen.

21. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Bestehen vonseiten der Bundesregierung Pläne bezüglich einer nachträglichen Anpassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM), um die Übernahme etwaiger Aufwandskosten für den Fall einer Stornierung des Auftrages ohne Förderzusage zu regeln, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. März 2024**

Seit dem 1. Januar 2024 müssen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen vor einer Antragstellung Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden. Ziel ist, dass die Förderung tatsächlich für konkret geplante, umsetzungsreife Maßnahmen zur Verfügung steht.

Die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage ist zwingend als aufchiebende Bedingung oder auflösende Bedingung in den Lieferungs- und Leistungsvertrag (Handwerkervertrag) aufzunehmen. Das bedeutet,

dass über eine entsprechende Bedingung zu vereinbaren ist, dass der Vertrag nur in Kraft tritt, wenn es zu einer Förderzusage kommt.

Sollte es zu keiner Förderzusage kommen, tritt der Vertrag nicht in Kraft. Etwaige entstandene Aufwandskosten werden nicht erstattet. Werden die Förderbedingungen eingehalten und das Projekt durch einen Energie- Effizienz-Experten oder eine -Expertin oder Fachunternehmer begleitet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Förderabsage ohnehin gering.

22. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Initiativen zur Förderung der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie, eine Beseitigung der unterschiedlichen Klassifizierung von einfarbigen und mehrfarbigen Textilien, insbesondere hinsichtlich der „Textilien zur Infrarot-Signaturunterdrückung“, und falls ja, bis wann können Unternehmen mit einer Angleichung oder jedenfalls einer Anpassung der Allgemeingenehmigung Nummer 39 rechnen, um diese auch bei Lieferungen einfarbiger Textilien für die Streitkräfte der Partnerarmeen in der EU, analog zu den bereits über die Allgemeingenehmigung Nummer 18 einbezogenen mehrfarbigen Varianten, anwenden zu können?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 27. März 2024**

Einfarbige Textilien zur Infrarot-Signaturunterdrückung sind unter Nummer 1C001b des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2021/821 vom 20. Mai 2021) der Europäischen Union (EU) und damit auch von Anhang IV, Teil 1 erfasst. Somit ist es gemäß Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe a der oben genannten Verordnung den Mitgliedstaaten der EU nicht gestattet, die Ausfuhr dieser Textilien in Bestimmungsziele außerhalb der EU allgemein zu genehmigen. Hingegen wird die Verbringung dieser Textilien innerhalb der EU durch die Allgemeine Genehmigung (AGG) Nr. 39 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle grundsätzlich allgemein genehmigt. Derzeit kann die AGG Nr. 39 jedoch nicht genutzt werden, sofern die zu liefernden Güter für militärische Zwecke verwendet werden sollen.

Im Rahmen eines weiteren, dritten Maßnahmenpakets, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 1. März 2024 angekündigt hat (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/03/20240301-exportkontrolle.html) und das in Kürze in Kraft treten wird, wird der Ausschlussbestand der militärischen Verwendung gestrichen, sodass bereits vorgesehen ist, entsprechende Lieferungen an Streitkräfte der EU-Partner im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 39 zu ermöglichen.

23. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU) Wie stellt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Wirtschaftsprüferaufsicht sicher, dass bei Wirtschaftsprüfern von Parteien Interessenkonflikte infolge gleichzeitiger Erteilung von Beratungsmandaten vermieden werden und Spenden nicht durch Bezeichnung als langfristige Darlehen verschleiert werden?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 27. März 2024**

Der Rechenschaftsbericht einer politischen Partei muss gemäß § 23 Absatz 2 des Parteiengesetzes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausnahmsweise durch einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft, nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes geprüft werden. Nach diesen Vorschriften ist der Wirtschaftsprüfer einer politischen Partei zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung seiner Aufgaben verpflichtet (§ 31 Absatz 2 des Parteiengesetzes). Ergänzend verpflichtet das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, das auch für vereidigte Buchprüfer gilt, Berufsangehörige dazu, ihren Beruf unabhängig auszuüben und sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten unparteiisch zu verhalten (vgl. § 43 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung). In der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind diese Pflichten detaillierter ausgeführt, einschließlich der Pflicht zur Versagung der Tätigkeit bei Besorgnis der Befangenheit bzw. zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen bei wesentlicher Gefährdung der Unbefangenheit. Diese generell für die Berufsausübung durch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer geltenden Regelungen adressieren die durch Interessenkonflikte drohende Gefahr für die Unbefangenheit des Prüfers. Zu den Berufspflichten von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern gehört auch die Gewissenhaftigkeit bei der Berufsausübung, einschließlich bei der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des Parteiengesetzes für den Umgang mit Spenden.

Die Einhaltung dieser Berufspflichten wird durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sichergestellt. Wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vorliegen, ist die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet und kann berufsaufsichtliche Sanktionen verhängen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

24. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Betriebsrat (bitte nach mehrheitlicher und Minderheitsbeteiligung sowie mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung für die Jahre 2010, 2015, 2020 sowie die aktuellsten Daten unter Angabe der Gesamtzahl aller Betriebsstandorte der Unternehmen mit Bundesbeteiligung als Referenzgröße pro Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 25. März 2024

Die Bundesregierung führt keine Listen zu Betriebsratswahlen in den Bundesunternehmen und damit zu den abgefragten Daten. Die Bildung von Betriebsräten in Unternehmen des Bundes ist ein autonomes Recht der Belegschaft und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundesregierung.

Eine trotzdem durchgeführte kurze Abfrage bei den Bundesunternehmen (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen des Bundes) ergab, dass knapp 90 Prozent einen Betriebsrat haben.

Allgemein gilt: Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes kann in Betrieben, in denen fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind und drei Arbeitnehmer davon wählbar sind, grundsätzlich ein Betriebsrat gewählt werden. Sowohl die Einrichtung als auch die Arbeit im Betriebsrat dient dem Ziel der aktiven Interessenwahrnehmung durch die Arbeitnehmer. Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche und engagierte Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auf betrieblicher Ebene ist, dass sich das dafür zuständige Gremium auf Initiative der Belegschaft gründet und nicht vom Arbeitgeber vorgegeben wird. Hat sich die Belegschaft eines Betriebes dazu entschlossen, in einem betriebsratsfähigen Betrieb einen Betriebsrat zu wählen, darf niemand die Wahl des Betriebsrats behindern.

25. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Garantiert der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner – im Einklang mit entsprechenden Äußerungen des Bundeskanzlers Olaf Scholz – im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für den Bundeshaushalt auch im Jahr 2025 das Erreichen des 2-Prozent-Ziels der NATO, für das nach Berechnung des Bundesministeriums der Verteidigung ein Plafondaufwuchs des Einzelplans 14 um rund 6 Mrd. Euro für das Jahr 2025 notwendig ist (vgl. www.bild.de/politik/2024/politik/nato-quot-e-wackelt-pistorius-entdeckt-neues-milliarden-loch-87456240.bild.html), und zwar ohne eine über die aktuelle Planung hinausgehende entsprechende Erhöhung der Ausgaben aus dem Sondervermögen Bundeswehr bzw. ohne eine Erhöhung der verteidigungsbezogenen Ausgaben außerhalb des Einzelplans 14 inklusive Sondervermögen Bundeswehr, und warum informiert sich der Bundesminister der Finanzen nach mehrmaliger eigener Aussage (so z. B. im Bericht aus Berlin am 4. Februar 2024 sowie im Rahmen der Regierungsbefragung am 21. Februar 2024, Plenarprotokoll 20/153, S. 19497) nur in den Medien über die finanzielle Situation der Bundeswehr nach Auslaufen des Sondervermögens Bundeswehr und nicht durch entsprechende regierungsinterne Informationsquellen, vor dem Hintergrund, dass aufgrund der nach meiner Einschätzung weitreichenden haushälterischen Konsequenzen dieses Sachverhalts die dem Bundesminister der Finanzen zugewiesene Gesamtverantwortung für den Bundeshaushalt berührt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. März 2024

Die Bundesregierung steht zu den am 12. Juli 2023 in Vilnius getroffenen Vereinbarungen und wird diesen im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren Rechnung tragen. Zur Erreichung des 2-Prozent-Ziels im Jahr 2025 ist ein Plafondaufwuchs des Einzelplans 14 nicht erforderlich. Die Beratung und abschließende Beschlussfassung über den Haushalt ist Ausdruck des Budgetrechts des Parlaments.

26. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Sieht sich der Bund in der Verantwortung dafür, dass vor dem Hintergrund des vom Bund angeordneten einseitigen Verzichts auf russisches Erdöl und der damit geringeren Auslastung der PCK Raffinerie die Stadt Schwedt deutliche Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer hinnehmen muss, so dass nun eine Haushaltssperre verhängt wurde, und werden diese Mindereinnahmen aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen (www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2024/03/ostbrandenburg-wirtschaft-kommunen-pck-rosneft-schwedt-haushaltssperre.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. März 2024

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen kann die in der Frage angegebene – vermeintliche – Kausalargumentation nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen hätte der Bund verfassungsrechtlich keine Möglichkeit, bei tatsächlichem Vorliegen solcher Fälle eine Gewerbesteuerkompensation vorzunehmen.

27. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wird es zu einer Fristverletzung von laufenden Nachbehaltensfristen im Sinne der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes kommen, wenn bis zum 31. Dezember 2026 keine Anpassung des Grunderwerbsteuergesetzes in Bezug auf die durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vorgenommenen Änderungen erfolgt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/10458)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 25. März 2024

Entsprechend der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs des Wachstumschancengesetz (Bundestagsdrucksache 20/8628, S. 221) ist die Bundesregierung der Auffassung, dass allein das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I S. 3436) zu keiner Verletzung laufender Nachbehaltensfrist im Sinne der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) zum 1. Januar 2024 führt. Entsprechendes gilt nach Auffassung der Bundesregierung bei Auslaufen des § 24 GrEStG zum 1. Januar 2027.

Wie vom Gesetzgeber aufgetragen, nutzen das Bundesministerium der Finanzen und die Länder die durch § 24 GrEStG gewonnene Zeit und setzen die gemeinsame Prüfung des Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes fort.

28. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Financial Action Task Force (FATF) dafür ein, dass die Russische Föderation in die Liste der Jurisdiktionen, die unter verstärkter Beobachtung stehen (sogenannte „Grey List“), oder die Liste der Jurisdiktionen mit einem hohen Risiko in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (sogenannte „Black List“) aufgenommen wird, und wenn ja, in welcher Form, und wie hat sich die Haltung der Bundesregierung in Bezug auf eine Nominierung der Russischen Föderation für die „Grey List“ oder die „Black List“ der FATF seit ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/7650 verändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. März 2024

Zur Rolle der Russischen Föderation in der „Financial Action Task Force (FATF)“ ist hervorzuheben, dass unter der deutschen FATF-Präsidenschaft (bis Juni 2022) entscheidende Beschneidungen der russischen Mitgliedschaftsrechte erreicht wurden. Beim FATF-Plenum im Februar 2023 wurde die Beschränkung der Mitgliedschaftsrechte auf die wenigen weiterhin bestehenden Rechte der Russischen Föderation erstreckt und die vollständige Suspendierung der russischen Mitgliedschaft erreicht.

Für die Nominierung der Russischen Föderation für die „Jurisdictions under Increased Monitoring“ (sogenannte Graue Liste) oder „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ (sogenannte Schwarze Liste) muss eine wesentliche Verschlechterung des Systems der Russischen Föderation gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung gegenüber der letzten Überprüfung aus dem Jahr 2019 nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um ein technisches Verfahren nach dem Regelwerk der FATF, das u. a. vorsieht, dass die Entscheidung darüber in der aus 40 Mitgliedstaaten bestehenden FATF-Plenarversammlung im Konsens getroffen werden muss. Das Bundesministerium der Finanzen beobachtet laufend die Entwicklungen in der Russischen Föderation auch im Hinblick auf die technischen Kriterien für eine Aufnahme in die Listen der FATF. Aus Gründen der Vertraulichkeit, die sich aus den Regularien der FATF ergibt, kann sich das Bundesministerium der Finanzen nicht zu Einzelheiten einer möglichen Nominierung der Russischen Föderation und folglich auch nicht zur Haltung der Bundesregierung hinsichtlich einer möglichen Veränderung seit ihrer Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/7650 vom 3. Juli 2023 äußern.

29. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Verhandlungsstand zur ehemaligen Bergischen Kaserne in Düsseldorf in Bezug auf eine anderweitige Nutzung des Geländes, insbesondere für Wohnungsbau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 25. März 2024**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindet sich als Eigentümerin der ehemaligen Bergischen Kaserne in Düsseldorf mit der Landeshauptstadt Düsseldorf im ständigen Dialog und unterstützt die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung der rund 23,5 ha großen Liegenschaft. Die Landeshauptstadt Düsseldorf plant gegenwärtig – im Zusammenhang mit der Schaffung der notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zivile Nachnutzung der Kaserne – die Durchführung eines kooperativen zweistufigen städtebaulichen Wettbewerbs unter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat unverändert Interesse am Erwerb sämtlicher entbehrlichen Flächen der Liegenschaft. Die BImA ist bereit, der Landeshauptstadt Düsseldorf die entbehrlichen Flächen im Rahmen der kommunalen Erstzugriffsoption zu veräußern. Allerdings besteht im Ballungsraum Düsseldorf ein hoher Wohnungsfürsorgebedarf des Bundes.

Teilflächen der Bergischen Kaserne sind daher für Zwecke des Bundes nicht entbehrlich, sondern werden perspektivisch im Zuge der Wohnraumoffensive der BImA im Rahmen einer Eigenbaumaßnahme bebaut. Hierüber besteht Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Düsseldorf. Konkrete Verkaufsverhandlungen über die Restflächen können aufgenommen werden, sobald die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen einen Stand erreicht haben, der eine sachgerechte Aufteilung der zu veräußernden Flächen und derjenigen Flächen erlaubt, die im Eigentum der BImA bleiben werden.

30. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)

Wie entwickeln sich die Baukosten des neuen Sicherheitskonzeptes des Deutschen Bundestages (bitte einzeln aufschlüsseln und insbesondere den veranschlagten und tatsächlichen Preis für den „Aha-Graben angeben; vgl. www.bundestag.de/besuche/architektur/reichstag/20180706-beschluss-795080 sowie www.berliner-zeitung.de/open-source/burggraben-vor-dem-reichstag-berlin-toerichtes-projekt-das-angriffe-heraufbeschwoert-li.2190978), zumal die Kosten des Baus des neuen Besucherzentrums, welcher ebenfalls im Verantwortungsbereich des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung liegt, bereits weit über dem ursprünglich veranschlagten Budget liegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 26. März 2024**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat am 1. Januar 2022 die alleinige Projektverantwortung für die Baumaßnahme „Neubau Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages (BIZ)“ und die baulich und funktional zusammenhängende „Unterirdische Kältezentrale vor dem Reichstagsgebäude (UKZ)“ vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übernommen.

Die mit den Bauprojekten einhergehende Sicherheitskonzeption ist mit dem Deutschen Bundestag abgestimmt. Das Sicherheitskonzept zeichnet sich durch das Zusammenwirken verschiedener baulicher Projektbestandteile, u. a. Gebäude, Zaun und Aha-Graben, aus. Auch die Besucherführung für das BIZ ist berücksichtigt.

Die Kosten für das Sicherheitskonzept und die einzelnen Bestandteile (unter anderem Aha-Graben) werden in der Kostenermittlung nicht separat ausgewiesen, sondern sind als Kostenbestandteil in einer Vielzahl verschiedener Kostengruppen enthalten.

Für das BIZ wurden im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 192,5 Mio. Euro und für die UKZ rund 60,3 Mio. Euro haushaltsmäßig anerkannt. Entsprechend dem Übergang der Projektverantwortung vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf die BImA belaufen sich die anteilig auf die BImA entfallenden haushaltsmäßig anerkannten Kosten auf rund 182 Mio. Euro für das BIZ und rund 56,7 Mio. Euro für die UKZ. Diese Kosten sind im Bundeshaushalt 2024 im Kapitel 6004 Titel 712 01 abgebildet. In den vorgenannten Beträgen sind Kosten für Projektrisiken und Baupreissteigerungen nicht enthalten.

Die Kostenermittlung der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Planung und die Bewertung der Projektrisiken werden derzeit aktualisiert. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

31. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke) Wie viele Quadratmeter Leerstand gibt es in Liegenschaften des Bundes (bitte nach Bundesland sowie nach Wohn- und Gewerberäumen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 25. März 2024

Zur Beantwortung Ihrer Frage ist eine Abfrage bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Immobiliendienstleisterin des Bundes durchgeführt worden.

Die BImA verzeichnete zum Stichtag 29. Februar 2024 im entsprechenden Geschäftsbereich der Sparte Wohnen einen bundesweiten Leerstand an Wohnflächen von insgesamt 361.766 m². Die Gründe für den Leerstand sind vielfältig. Darunter fallen Wohnungen, die fluktuationsbedingt nicht vermietet sind, jedoch zeitnah wieder vermietet werden können. Darüber hinaus sind Wohnungen teilweise technisch mangelbehaftet und es besteht Sanierungsbedarf. In einigen wenigen Fällen sind die Wohnungen dauerhaft nicht (mehr) nutzbar, weil zum Beispiel Planungsrecht fehlt. Die Verteilung der Leerstandsflächen auf die Bundesländer ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Von 5.957.000 m² Gebäudeflächen aus dem Geschäftsbereich „Gewerbe und sonstige Liegenschaften“ im Eigentum der BImA standen zum vorgenannten Stichtag 2.774.811 m² leer. Dieser Gebäudeleerstand betrifft die Nutzungsart „Büro“ sowie weitere Nutzungsarten. Zu den weiteren Nutzungsarten gehören vornehmlich Dienstleistungs- und Lagerflächen, Gastronomie- und Beherbergungsflächen sowie Werkstatt- und Produktionsflächen.

Der Leerstand begründet sich im Wesentlichen im Umfang von 1.188.837 m² mit fehlendem Planungsrecht, für 638.285 m² fehlt eine Nutzbarkeit der Objekte und bei 452.719 m² ist ein Verkauf der Objekte geplant.

Bundesland	Leerstandsflächen Wohnen	Leerstandsflächen Gewerbe
Baden-Württemberg	37.276 m ²	201.000 m ²
Bayern	33.383 m ²	342.294 m ²
Berlin	18.379 m ²	71.310 m ²
Brandenburg	6.499 m ²	162.212 m ²
Bremen	2.444 m ²	412 m ²
Hamburg	5.386 m ²	10.853 m ²
Hessen	24.322 m ²	208.173 m ²
Mecklenburg-Vorpommern	23.004 m ²	70.256 m ²
Niedersachsen	45.574 m ²	185.794 m ²
Nordrhein-Westfalen	74.437 m ²	983.935 m ²
Rheinland-Pfalz	52.195 m ²	336.618 m ²
Saarland	10.262 m ²	3.517 m ²
Sachsen	16.346 m ²	9.561 m ²
Sachsen-Anhalt	827 m ²	31.822 m ²
Schleswig-Holstein	9.821 m ²	148.889 m ²
Thüringen	1.509 m ²	8.067 m ²
Ohne konkrete Bundeslandzuordnung*	102 m ²	99 m ²
Gesamt:	361.766 m²	2.774.811 m²

* Bei den Angaben ohne Bundeslandzuordnung handelt es sich um Einheiten, die im IT-System der BImA derzeit (noch) keinem Bundesland eindeutig zugeordnet sind, weshalb diese gesondert aufgeführt werden.

32. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)

Wie hoch sind die Ausgaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an das Wohnungsunternehmen Vonovia SE im Rahmen von Kooperationsverträgen seit Oktober 2020, und welche konkreten Leistungen umfassen die Verträge mit Vonovia SE neben Belegungsbindungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. März 2024

Die Ausgaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufgrund von Verträgen im Bereich der Wohnungsfürsorge des Bundes an das Wohnungsunternehmen Vonovia SE belaufen sich seit Oktober 2020 auf insgesamt 854.671 Euro. Außer Belegungsbindungen enthalten diese Verträge keine weitergehenden Leistungen.

Darüber hinaus hat die Vonovia SE aktuell in einem weiteren Vertrag Belegungsrechte an Wohnungen zu einem Gesamtpreis von 597.784 Euro angeboten. Der Abschluss steht noch aus.

33. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Chile, und wenn ja, welche Schritte werden zur Erreichung eines solchen Abkommens unternommen, und in welcher Zeitschiene?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. März 2024**

Das Bundesministerium der Finanzen ist grundsätzlich an einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Chile interessiert. Die Verhandlungen wurden vor geraumer Zeit aufgenommen, konnten aber wegen der Abweichungen in der jeweiligen Abkommenspolitik bisher nicht abgeschlossen werden.

Zuletzt hatte die chilenische Seite mitgeteilt, dass in Chile eine umfangreiche Steuerreform geplant sei, deren Ergebnisse möglicherweise Auswirkungen auf die Verhandlungen haben könnten, und nach deren Abschluss man wieder auf die deutsche Seite zukommen werde.

34. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die digitale Zollabwicklung im nichtkommerziellen Reiseverkehr voranzubringen, und welche zeitliche Perspektive zur finalen Umsetzung der sogenannten „IT-Ausfuhrkassenzettel-App“ plant die Bundesregierung (www.ihk.de/konstanz/starthilfe/handel-und-tourismus/handel/pm-gruener-zettel-6004954)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 25. März 2024**

Für die Entwicklung eines Selbstabfertigungsverfahrens für Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr gibt es aktuell zwei parallel verlaufende Stränge.

Zum einen wurde bei der Generalzolldirektion ein Projekt eingerichtet, welches mit der „IT-AKZ-App“ für die Schweizer Grenze befasst ist. Diese App befindet sich in der Realisierung. Der vorläufige Zeitplan sieht die Inbetriebnahme einer ersten Version (Minimum Viable Product/Pilot) mit Benutzer-Feedback zum Juli 2025 vor. Der Abschluss des Projektes ist für Mitte 2026 geplant.

Daneben prüft die Generalzolldirektion, wie unter Nutzung von Synergien mit der in Entwicklung befindlichen Lösung für die Schweizer Grenze perspektivisch auch eine bundesweite Lösung für die Flug- und Seehäfen bereitgestellt werden kann. Da sich die Rahmenbedingungen an See- und Flughäfen und das Klientel der Reisenden, von denen an der Schweizer Grenze deutlich unterscheiden, dauern die konzeptionellen Arbeiten für diesen Bereich noch an.

35. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) In welcher Höhe haben die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises in den Jahren 2021 bis 2023 Fördermittel aus den Förderprogrammen des Bundes erhalten (bitte nach Jahren und Kommunen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 28. März 2024

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Informationen darüber vor, in welcher Höhe die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises in den Jahren 2021 bis 2023 Fördermittel aus den Förderprogrammen des Bundes erhalten haben. Die Informationspflichten der Länder und Kommunen über die Nutzung von Fördermitteln des Bundes unterscheiden sich von Programm zu Programm. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob und zu welchem Zeitraum gemeindescharfe Daten vorliegen.

Im Rahmen der vom Bundesministerium der Finanzen aufgelegten Förderprogramme des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) unterrichten die Länder den Bund beispielsweise jährlich lediglich über die Höhe der landesweit gebundenen Mittel. Eine gemeindescharfe Unterrichtung wird zum Zweck der Reduzierung von Verwaltungsaufwand nicht vorgenommen. Erst die von den Ländern nach Abschluss der geförderten Maßnahmen vorzulegende Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beinhalten Informationen über die an die einzelnen Gemeinden geflossenen Bundesmittel. Da die Übermittlung der Verwendungsnachweise zum Teil mit einem erheblichen zeitlichen Nachlauf erfolgt, liegen der Bundesregierung für das (hier beispielhaft aufgeführte) KInvFG die erbetenen Informationen derzeit nicht vor.

Belastbare Informationen können daher nur bei den Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises erfragt werden.

36. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Berechnungen angestellt, wie sich eine Erhöhung des Kindergeldes um einheitlich 100 Euro auf die Summe der Kindergeldzahlungen, auf die kinderfreibetragsbedingten Steuermindereinnahmen, auf den Kinderzuschlag und sonstigen Transferleistungen im niedrigeren Einkommensbereich auswirken würde, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 28. März 2024

Nein. Die Bundesregierung hat keine derartigen Berechnungen angestellt.

37. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Ist in dieser Legislaturperiode mit einer Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochenen Entlastung der Kommunen von den angehäuften Schulden zu rechnen, und wenn ja, wie sieht der konkrete Zeitstrahl für das entsprechende Gesetzgebungsverfahren aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. März 2024**

Die Bundesregierung steht unverändert zu dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel, sich an einer Entschuldung der Kommunen zu beteiligen, die sich nicht mehr aus eigener Kraft von ihren hohen Schulden befreien können. Für eine gezielte und zusätzliche Beteiligung des Bundes an einer kommunalen Altschuldenhilfe bedarf es aber wegen der grundgesetzlichen Regelungen zur eigenständigen Finanzierungsverantwortung und zur Haushaltsautonomie (Artikel 104a Absatz 1, Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes) zwingend einer Grundgesetzänderung mit den hierfür notwendigen 2/3-Mehrheiten im Deutschen Bundestag und im Bundesrat. Der Bund hat vor geraumer Zeit einen Vorschlag in Form von Eckpunkten für sein Altschuldenvorhaben vorgelegt und auf dieser Grundlage in vielen Gesprächen die Mehrheitsfähigkeit in Bundestag und Bundesrat sondiert. Trotz dieser Gespräche ist derzeit nicht erkennbar, ob die erforderlichen Mehrheiten erreicht werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

38. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Wann wird die Bundesregierung eine Initiative vorlegen, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die Jahre 2021 bis 2025 auf Seite 8 unter dem Titel „lebendige Demokratie“ dargelegten Vereinbarungen zum Petitionsrecht umzusetzen, und wie sehen die konkreten Inhalte aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. März 2024**

Initiativen zu Änderungen des Petitionsrechts erfolgen nach der Staatspraxis aus der Mitte des Deutschen Bundestages. Seitens der Bundesregierung ist daher keine eigene Initiative zur Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen.

39. Abgeordneter
Dr. Alexander Gauland
(AfD)
- Wie gestaltet sich konkret die Zusammenarbeit von Deutschland und Nigeria in Migrationsfragen (z. B. Entwicklung der Rückführungen), und durch welche Maßnahmen der Bundesregierung hat sie „sich in den letzten Jahren verstärkt“ (www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/nigeria-node/bilateral/205794)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. März 2024

Im Bereich der Migration besteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Ziel, die Migration zu ordnen und zu steuern, legale Migrationswege zu stärken und irreguläre Migration zu reduzieren. Die Migrationszusammenarbeit findet regelmäßig Eingang in den politischen Dialog und es besteht ein konstruktiver und regelmäßiger Austausch zwischen den relevanten Fachebenen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert seit 2018 in Zusammenarbeit mit dem nigerianischen Arbeitsministerium drei Migrationsberatungszentren in Nigeria, zunächst mit einem Fokus auf Beschäftigungsförderung und nachhaltiger Reintegration von Rückkehrenden. Seit Juni 2023 wurden diese zu „Zentren für Migration und Entwicklung“ weiterentwickelt. Sie bieten seither verstärkt auch Beratung zu den bestehenden Möglichkeiten regulärer Migration nach Deutschland oder innerhalb der Region an und weisen auf vorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen. Die Zentren klären auch zu den Risiken irregulärer Migration auf. Dabei arbeiten die Zentren eng mit der nigerianischen Regierung zusammen, um deren Kapazitäten zu stärken, damit sie Migration so gestalten kann, dass sie sicher, geordnet und regulär stattfindet und zur nachhaltigen Entwicklung in Nigeria beiträgt. Zudem hat das BMZ von 2021 bis 2024 ein Pilotprojekt zu entwicklungsorientierter Arbeits- und Ausbildungsmigration finanziert.

Die rechtlich normierten Möglichkeiten zur Einreise und zum Aufenthalt nach Deutschland, wie z. B. im Bereich der Fachkräftezuwanderung, stehen auch Staatsangehörigen aus Nigeria offen.

Es bestehen verschiedene rückkehrvorbereitende und reintegrationsunterstützende Programme, die von nigerianischen Staatsangehörigen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, in Abhängigkeit von den individuellen Anspruchsvoraussetzungen genutzt werden können.

Die Zahl der Abschiebungen nach Nigeria hat sich seit 2020 wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022	2023
Abschiebungen ins Herkunftsland	101	207	279	310

Nigeria zählt außerdem zur den Schwerpunktstaaten des Ausbildungs- und Ausbildungsprogramms der Bundesregierung für ausländische Polizeikräfte (AAH-P) und wird durch die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt in den Bereichen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Terrorismus, der irregulären Migration sowie des Menschenhandels unterstützt, um die Resilienz zu stärken und aufrechtzuerhalten.

40. Abgeordneter
Albrecht Glaser
(AfD)
- Für wie hoch hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund von aktuellen Studien (Raffelhüschen u. a. in: Argumente zu Marktwirtschaft und Politik Nr. 173 (Stiftung Marktwirtschaft) „EHRBARER STAAT? FOKUS MIGRATION, ZUR FISKALISCHEN BILANZ DER ZUWANDERUNG“ von Januar 2024 und van de Beek, Krefler u. a. in: „Borderless Welfare State, The Consequences of Immigration for Public Finances“, University Of Amsterdam (Amsterdam School of Economics) von April 2023) den durchschnittlichen Nettobeitrag von Einwanderern pro Kopf zu den öffentlichen Finanzen in Deutschland, nach Einwanderungsmotiv (Asyl, Familiennachzug, Bildungseinwanderung, Arbeitseinwanderung) und Herkunftsregion, einschließlich der Kosten für die zweite Generation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. März 2024

Der Bundesregierung liegen aus systematischen Gründen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die mit dem Zuzug von Personen aus dem Ausland nach Deutschland verbundenen Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelkomponenten zusammen, deren jeweilige Höhe wegen der Vielzahl der unterschiedlichen relevanten Sachverhalte und der Vielzahl mittelbarer Effekte nicht bezifferbar sind, somit nicht erfasst werden und der Bundesregierung aus diesem Grunde auch nicht oder nicht zur Gänze vorliegen. Ein Nettobetrag pro Kopf kann daher weder ermittelt noch valide geschätzt und den öffentlichen Finanzen gegenübergestellt werden. Zudem sind öffentliche Finanzmittel nicht der einzige Gesichtspunkt, der bei der Bewertung der Migrationspolitik eine Rolle spielt.

41. Abgeordneter
Albrecht Glaser
(AfD)
- Welche politischen und gesetzgeberischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Fazit der „Raffelhüschen-Studie“ zur fiskalischen Bilanz von Zuwanderung (Raffelhüschen u. a. in: Argumente zu Marktwirtschaft und Politik Nr. 173), das feststellt, dass Zuwanderung nach Deutschland unter den gegenwärtigen Bedingungen eine finanzielle Belastung darstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 25. März 2024

Den Ergebnissen der zitierten Studie liegen sehr abstrakte Modellrechnungen zugrunde, die nicht für die Ableitung politischer Handlungsempfehlungen geeignet sind.

42. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen hat es über zwei Jahre seit der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 gedauert, bis, wie mir von Seiten des Technischen Hilfswerks (THW) mitgeteilt wurde, die Einsatzmedaille „Fluthilfe 2021“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums der Verteidigung sowie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr Ende 2023 an Helferinnen und Helfer des THW verliehen wurde, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Einsatzmedaillen für Helferinnen und Helfer zukünftig zeitnah zur Hilfeleistung zu verleihen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. März 2024

Die Dauer des Beschaffungsverfahrens hatte viele Gründe. Als Hauptgründe sind die langen Angebotsfristen im Vergabeverfahren, langfristige Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung des beauftragten Unternehmens und die dezentrale Aushändigung durch die Landesbeauftragten bzw. Ortsbeauftragten des Technischen Hilfswerks zu nennen.

Es ist geplant, bei künftigen Fluthilfeeinsätzen keine neue Medaille zu entwerfen, sondern das Design beizubehalten und Aktualisierungen vorzunehmen. Auch wird davon ausgegangen, dass die stark pandemiebedingten Materialbeschaffungsprobleme in den Jahren 2022 und 2023 sich so nicht wiederholen werden.

43. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Aus welchem Grund hat die Bundesregierung dem Ersuchen des Verbands Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Übersendung des Berichts des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“ mit Stand vom 26. Februar 2021 nicht unmittelbar stattgegeben, sondern erst nach einem entsprechenden Gerichtsurteil (Verwaltungsgericht Berlin, Aktenzeichen: VG 2 K 355/21, www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/akuelle/01032022_verschaeerfungen_in_sachen_schreckschusswaffen_vdb_verklagt_bundesrepublik_deutschland.html), und wie hoch sind die der Bundesrepublik Deutschland aus dem Führen des Gerichtsverfahrens entstandenen Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 25. März 2024

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), hat keinen Zugang zum „Bericht des BMI zum Thema Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“ nach

dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt unter Berufung auf die Vorschriften des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. März 2024, Geschäftszeichen VG 2 K 355/21, nach dem die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMI, verpflichtet ist, dem Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB) Zugang zu gewähren zu dem Bericht des BMI zum Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffen rechts“, ist noch nicht rechtskräftig. Die Zustellung des vollständigen Urteils samt Kostenentscheidung ist noch nicht erfolgt, sodass die Prüfung des weiteren Vorgehens noch nicht abgeschlossen ist.

Die noch nicht erfolgte Gewährung des Zugangs zum Bericht gegenüber dem VDB steht unter diesem Vorbehalt. Welche Kosten die Bundesregierung für das Gerichtsverfahren zu tragen hat, steht noch nicht abschließend fest.

44. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wird die Bundesregierung den Bericht des BMI zum Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“, Stand 26. Februar 2021, welchen sie gegenüber dem Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. veröffentlichen muss (www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/aktuelle/01032022_verschaeerfung_e_n_in_sachen_schreckschusswaffen_vdb_verklagt_bundesrepublik_deutschland.html), auch gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages veröffentlichen, und wenn ja, in welcher Weise, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 25. März 2024**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. März 2024, Geschäftszeichen VG 2 K 355/21, nach dem die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), verpflichtet ist, dem Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. Zugang zu gewähren zu dem Bericht des BMI zum Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“, ist noch nicht rechtskräftig. Die Zustellung des vollständigen Urteils ist noch nicht erfolgt. Die Prüfung des Weiteren Vorgehens ist daher noch nicht abgeschlossen.

45. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Summe in Kryptowährungen befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Besitz der Bundesrepublik Deutschland sowie der einzelnen Länder, und welche Verwendung ist dafür vorgesehen (www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bitcoin-geld-ermittlungen-beschlagnahmt-polizei-100.html#:~:text=an%20BKA%20%C3%BCberstellt-,Beschlagnahme%20Bitcoins%20im%20Wert%20von%20zwei%20Milliarden%20Euro%20an%20BKA,von%20Bitcoins%20durch%20deutsche%20Strafverfolgungsbeh%C3%B6rden.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. März 2024**

Im Rahmen der Strafverfolgung wurden durch das Bundeskriminalamt im Jahr 2023 Kryptowerte im Gesamtwert von 83.281.073 Euro und durch den Zoll im Gesamtwert von 291.106 Euro gesichert.

Die Entscheidung über deren weitere Verwendung obliegt jeweils den im Einzelfall zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten.

Die Bundesländer führen die Sicherung von Kryptowerten grundsätzlich selbst durch. Insofern ist die Frage bezüglich der Kryptowerte im Besitz der Länder an diese zu richten.

46. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vor dem Hintergrund der angespannten Sicherheitslage mit anhaltenden, auch atomaren Drohungen der russischen Führung gegenüber Deutschland und der Aussage des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius von Anfang März 2024, dass „natürlich der Schutz der Bevölkerung, der Zivilschutz, immer die Kehrseite einer militärischen Bedrohung und der Verteidigungsfähigkeit ist“, anweisen, die Werbung für die Aufhebung der Zivilschutzbindung und die Veräußerung öffentlicher Schutzräumen an Privatpersonen (www.bundesimmobilien.de/rechtliche-abwicklung-oeffentlicher-schutzraeume-8865c555b3e84c40) zu stoppen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 25. März 2024**

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde mit Wirkung vom 1. September 2020 die Zuständigkeit für Fragen zu öffentlichen Schutzräumen (öSR) sowie deren rechtliche Rückabwicklung übertragen. Auf der von Ihnen angesprochenen Webseite stellt die BImA allgemeine Informationen zu öffentlichen Schutzräumen zur Verfügung und informiert über die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) beauftragte Bestandsaufnahme.

Zur Frage der Aufhebung der Zivilschutzbindung/Entwidmung von öSR enthält die Webseite der BImA folgenden Hinweis:

„Die Entwidmung öffentlicher Schutzräume ist vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine bis auf Weiteres ausgesetzt. Eine Aufhebung der Zivilschutzbindung öffentlicher Schutzräume ist derzeit nicht möglich.“

Die bisher im Text enthaltene Schilderung der Vorteile, die eine etwaige Entwidmung für Eigentümerinnen/Eigentümer hätte, hat die BImA zur Vermeidung von Missverständnissen inzwischen entfernt.

Eine Veräußerung öffentlicher Schutzräume an Privatpersonen durch die BImA fand und findet nicht statt. Öffentliche Schutzräume stehen im Regelfall in privatem Eigentum oder im Eigentum von Kommunen.

Soweit sich Bunker im Eigentum der BImA befinden, handelt es sich hierbei um Anlagen, die nicht (mehr) der Zivilschutzbindung unterliegen. Unabhängig davon hat die BImA mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ein grundsätzliches Verkaufsmoratorium für Bunker festgelegt. Nur in begründeten Einzelfällen finden Verkäufe auf Anfragen von Kommunen statt.

47. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen (bitte nach (Nicht-)Zugehörigkeit zur Bundesregierung sowie nach jeweiligem Ressort bzw. Geschäftsbereich aufschlüsseln) haben die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser auf ihre Reise nach Brasilien, Peru, Ecuador und Kolumbien vom 25. Februar bis zum 2. März 2024 begleitet, und welche Kosten sind aufgrund dieser Reise entstanden (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. März 2024**

Zum ersten Teil Ihrer Frage nach der Begleitung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 79 der Abgeordneten Nina Warken auf Bundestagsdrucksache 20/10565 verwiesen.

Darüber hinaus waren zwei weitere Personen Teil der Delegation des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), und zwar eine Mitarbeiterin des Bundesministeriums der Verteidigung, die in Amtshilfe als Dolmetscherin begleitete, sowie ein Fotograf, der kein Mitarbeiter des BMI ist. Die Bundesinnenministerin Nancy Faeser wurde außerdem von insgesamt elf Journalistinnen und Journalisten (einige nur auf Teilstrecken) begleitet.

Bezüglich des zweiten Teils der Frage nach den Kosten, werden die dem BMI bislang vorgelegten Rechnungen zu einzelnen Kostenpositionen derzeit geprüft. Eine Abrechnung ist noch nicht erfolgt.

48. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Von wie vielen Deutschen, die sich an Kämpfen in der Ukraine beteiligt haben, hat die Bundesregierung Kenntnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. März 2024**

Im Kontext des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erheben die Bundessicherheitsbehörden ausschließlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Extremismusbezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK), sofern eine Ausreiseabsicht in das Kriegsgebiet bzw. der Verdacht einer Teilnahme an Kampfhandlungen bekannt wird. Vor diesem Hintergrund sind der Bundesregierung mit Stand 18. März 2024 bislang 21 Ausreisen von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bekannt geworden, die einen Extremismusbezug bzw. Bezug zur PMK aufweisen und bei denen der Verdacht vorliegt, dass die Ausreise zum Zwecke des Anschlusses an eine der beiden Kriegsparteien erfolgte. Von diesen 21 deutschen Staatsangehörigen liegen bislang zu 14 Personen konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Beteiligung an Kampfhandlungen auf Seiten einer Konfliktpartei vor. Zudem hat die Bundesregierung Kenntnis von drei Personen ohne Extremismusbezug, die in die Ukraine mit der Absicht ausgereist sind, sich der ukrainischen Armee anzuschließen und sich mutmaßlich auch an kriegerischen Handlungen beteiligt haben.

49. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Welche Gesamtkosten sind für die vom 25. Februar bis zum 2. März 2024 durchgeführte Reise der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser inkl. ihrer Delegation nach Brasilien, Peru, Ecuador und Kolumbien angefallen (bitte nach einzelnen Kostenposten wie Flüge/Flugbereitschaft, Hotels, Transfers etc. aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. März 2024**

Da bislang lediglich vereinzelt Rechnungen eingegangen sind, kann die Frage nach den Gesamtkosten derzeit noch nicht beantwortet werden.

50. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Sieht sich die Bundesregierung mit Blick auf eine für April 2024 geplante Veranstaltung, bei der Organisatoren aus dem Umfeld der verbotenen sogenannten Samidoun vermutet werden, zu weiteren Maßnahmen veranlasst, die auf die Unterbindung einer Umgehung des Vereinsverbotes gerichtet sind, und wenn ja, welche (vgl. www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/wird-die-stadt-die-hetze-stoppen-antisemiten-planen-riesen-kongress-in-berlin-87507926.bild.html, zuletzt abgerufen am 15. März 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. März 2024**

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Mögliche versammlungsrechtliche Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Länder, in diesem Fall des Landes Berlin.

51. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wurde bisher seitens der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Zusammenhang mit dem Fall Geheimgespräch Potsdam bzw. Berichterstattung von CORRECTIV hierüber konkrete Maßnahmen veranlasst, um dem Sachverhalt einer Aufgabenwahrnehmung bzw. Bewertung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zuzuführen, da nach meiner Auffassung u. a. der Bereich der Desinformationsabwehr betroffen ist, und wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich hierbei, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.tichyseinblick.de/feuilleton/medien/correctiv-msl-ndr-zapp/)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. März 2024**

Die von der Bundesministerin Nancy Faeser gezogenen politischen Schlussfolgerungen sind öffentlich bekannt und haben sich unter anderem in dem im Februar 2024 vorgestellten Maßnahmenpaket „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen“ niedergeschlagen. Dem lassen sich auch entsprechende sicherheitsbehördliche Schwerpunkte für die Zukunft entnehmen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wird grundsätzlich aufgrund seines gesetzlichen Auftrages tätig. Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden sind in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes geregelt. In diesem Zusammenhang ist der in der Fragestellung genannte Vorgang dort auch zur Kenntnis gelangt und wird unter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften weiter bearbeitet.

Soweit die Frage konkrete Maßnahmen des BfV betrifft, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufteter Form.

So können aus der Beantwortung der Frage, welche ob und welche konkreten Maßnahmen im Sinne der Fragestellung veranlasst wurden, Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des BfV und die nachrichtendienstlichen Methodiken und Arbeitsweisen ermöglicht werden, wodurch die zukünftige Erkenntnisgewinnung des BfV aufgrund entsprechender Abwehrstrategien nachhaltig beeinträchtigt oder in Einzelfällen sogar unmöglich gemacht wird.

So könnten aus einer Beantwortung stets Rückschlüsse auf geheimhaltungsbedürftige Informationen sowie Formen der Kooperation gezogen werden. Diese drohende nachhaltige Beeinträchtigung der Funktions-

fähigkeit könnte einen gravierenden Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zu konkreten Maßnahmen des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

52. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke)
- Hält die Bundesregierung in Ansehung des Artikels 59 der Istanbul-Konvention eine Änderung des § 31 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) zum Schutz der Opfer von partnerschaftlicher Gewalt, deren Aufenthaltserlaubnis von einem anderen, gewaltausübenden Teil des Ehepaares abhängt, für notwendig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung aus der Zivilgesellschaft, dass die Situation der Betroffenen häuslicher Gewalt durch die bestehende Rechtslage nicht ausreichend berücksichtigt wird und gesetzgeberische Anpassungen erforderlich sind, um die Bestimmungen der Konvention vollständig umzusetzen (vgl. www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahme/st23-20_AufenthG.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. März 2024

Der sich aus der Istanbul-Konvention ergebende Umsetzungs- bzw. Änderungsbedarf im nationalen Recht wird aktuell innerhalb der Bundesregierung erörtert. Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

53. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Personen, die im Rahmen Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) dem Phänomenbereich -sonstige Zuordnung- zugerechnet werden, werden mit Haftbefehl (bis zum 31. Dezember 2023) gesucht oder sind anderweitig zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben (bitte nach Art der Ausschreibung und der Gewaltdelikte aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. März 2024**

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder setzen sich intensiv mit dem als besonders relevant einzustufenden Personenpotential im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) auseinander. Das Bundeskriminalamt führt seit 2012 halbjährlich (Stichtag 30. März und 30. September) eine Erhebung aller offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter durch.

Bei dem Ergebnis der Erhebung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Stichtag handelt. Im Zeitraum zwischen den Erhebungsstichtagen erlassene Haftbefehle können zum Stichtag bereits vollstreckt sein oder sich anderweitig erledigt haben.

Mit Stichtag 29. September 2023 bestanden, bezogen auf den Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis 31. Dezember 2022: PMK -nicht zuzuordnen-), 621 offene nationale Haftbefehle, die sich auf 449 Personen verteilten.

Bei den o. g. 621 Ausschreibungen handelte es sich um folgende Haftbefehlskategorien:

- Haftbefehle zur Strafvollstreckung: 527 Fahndungen
- Haftbefehle zur Sicherung des Strafverfahrens: 80 Fahndungen
- Haftbefehle gemäß § 456a der Strafprozessordnung: 5 Fahndungen
- Haftbefehle zur Unterbringung: 6 Fahndungen
- Haftbefehle aufgrund entsprechender Regelungen des Asyl- bzw. Aufenthaltsgesetzes: 3 Fahndungen

Zudem lag zum Stichtag ein Haftbefehl einer ausländischen Behörde (Schengener Informationssystem/Interpol) vor.

Zum Erhebungsstichtag 29. September 2023 bestand zu insgesamt 110 Personen mindestens ein offener nationaler Haftbefehl, dem ein Gewaltdelikt zugrunde lag. Gegen zehn dieser Personen lagen mehrere Haftbefehle aufgrund von Gewaltdelikten vor. Zu 29 dieser 110 Personen war zum Erhebungsstichtag ein Haftbefehl wegen einer politisch motivierten Gewalttat im Polizeilichen Informationssystem (INPOL-Z) verzeichnet.

Eine Aussage zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung kann nicht getroffen werden, da eine derartige Erhebung sowie Auswertung nicht erfolgt.

54. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Scheitern der Pläne für einen deutsch-französischen Gewerbepark beim stillgelegten elsässischen Atomkraftwerk Fessenheim (www.sueddeutsche.de/wissen/atom-freiburg-im-breisgau-aus-fuer-deutsch-franzoesische-fessenheim-firma-besiegelt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221014-99-128980), und ist die Bundesregierung in die Entscheidungsfindung über die Pläne des französischen Energiekonzerns Électricité de France SA (EDF) eingebunden, im elsässischen Fessenheim eine Recyclinganlage für schwach radioaktive Metalle zu bauen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/presse/pressemitteilungen/artikel/edf-plant-technocentre-im-elsaessischen-fessenheim/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. März 2024**

Die Bundesregierung hat die Auflösung der nach französischem Recht organisierten Gesellschaft zur Einrichtung eines deutsch-französischen Gewerbeparks im unmittelbaren Umfeld des stillgelegten Atomkraftwerks (AKW) Fessenheim seinerzeit ebenso zur Kenntnis genommen wie die Ankündigung des französischen Energiekonzerns Électricité de France im vergangenen Jahr, ein sog. Technocentre am Standort errichten zu wollen. Ihre Haltung zu letzterem hat die Bundesregierung im Dialog mit Ihren französischen Ansprechpartnern wiederholt zum Ausdruck gebracht. Beide Seiten betonen indes das fortgeltende Bestreben, das im Vertrag von Aachen vereinbarte prioritäre Vorhaben „Gemeinsame Entwicklung eines Projektes zur Nachnutzung des Gebiets rund um das AKW Fessenheim nach dessen Stilllegung im Rahmen eines deutsch-französischen Innovationsparks; Projekte im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität, Energiewende sowie Innovation“ zu realisieren und stehen hierzu weiterhin im konstruktiven Austausch miteinander. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 21 bis 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9758 verwiesen.

55. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wird es deutschen Bundespolizisten während der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland erlaubt sein, hierzulande im Dienst eine Deutschlandfahne sichtbar an ihrer Kleidung zu tragen bzw. an den Polizeiwagen anzubringen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. März 2024**

Eine Weisungs-/Regelungslage zur Beflaggung von Dienstfahrzeugen der Bundespolizei mit der Bundesflagge anlässlich der

UEFA EURO 2024 besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen. Insbesondere das Neutralitätsgebot und verkehrsrechtliche Regelungen (hier z. B. Verdecken von Beleuchtungseinrichtungen und/oder Warnmitteln) stehen einer Beflaggung von Dienstfahrzeugen grundsätzlich entgegen. Die Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen mittels Flaggen erfolgt ausschließlich im Rahmen von Kolonnenfahrten gemäß den einschlägigen verkehrsrechtlichen Regelungen.

Des Weiteren regelt die Polizeidienstvorschrift 014 das Tragen von hoheitlichen Emblemen an Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenständen. Eine besondere Beflaggung oder Nutzung von Hoheitssymbolen aus Anlass von Sportveranstaltungen ist dort nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

56. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU) Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, dass die Organisation Islamic Relief Deutschland Humanitäre Organisation in Deutschland e. V., deren Mutterorganisation in Israel als Terrororganisation eingestuft ist, über signifikante personelle Verbindungen zur „Muslimbruderschaft“ oder ihr nahestehende Organisationen verfügt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24269), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus mit Blick auf deren Finanzierung durch die EU (www.welt.de/politik/deutschland/article248958228/Islamic-Relief-EU-finanziert-Projekt-von-deutsch-muslimischem-Hilfswerk-mit-Verbindungen-zu-Islamisten.html)?
57. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU) Wird die Organisation Islamic Relief Deutschland Humanitäre Organisation in Deutschland e. V. mit Bundesmitteln gefördert, und falls ja in welcher Höhe?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 28. März 2024

Die Fragen 56 und 57 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält an der in der genannten Drucksache geäußerten Einschätzung fest. Islamic Relief Deutschland e. V. hat seit 2022 keine Bundesmittel erhalten.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen, über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

58. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung bezüglich der Gründung einer Sahelallianz zwischen Burkina Faso, Mali und Niger unter der Schirmherrschaft des russischen Präsidenten Wladimir Putin gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 28. März 2024

Die Mitglieder der Allianz der Sahelstaaten („Alliance des États du Sahel“, AES), Burkina Faso, Mali und Niger, erklärten am 28. Januar 2024 ihren Austritt aus der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten („Economic Community of West African States“, ECOWAS). Diese Entwicklung bewertet die Bundesregierung als Rückschritt für regionale Integration und Zusammenarbeit in Westafrika. Ihr ist bekannt, dass die drei Staaten einer Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation ausgeschlossen gegenüberstehen. Über eine etwaige „Schirmherrschaft“ des russischen Staatspräsidenten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

59. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Plant die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um zur Stabilisierung Haitis beizutragen, gerade im Hinblick auf den Start des Samoa-Abkommens, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 28. März 2024

Die Bundesregierung unterstützt die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) mandatierte „Multinational Security Support“-Mission (MSS) zur Stabilisierung der Sicherheitslage in Haiti. Dafür hat sie zunächst 5 Mio. Euro bereitgestellt. Diese Unterstützung für MSS findet im Rahmen der VN-Zusammenarbeit statt. Es bestehen keine direkten Querverbindungen mit dem Partnerschaftsabkommen der Europäischen Union (EU) mit der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (OACPS) (dem sog. Samoa-Abkommen).

60. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der derzeitigen Anzahl der zerstörten Bildungseinrichtungen in Gaza, insbesondere in Hinblick auf staatliche Schulen, Schulen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), Hochschulen und Universitäten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Anzahl zerstörter Bildungseinrichtungen in Gaza in Bezug auf deutsche Waffenlieferungen nach Israel, und in welchem Umfang wird sich die Bundesregierung für den Wiederaufbau dieser Bildungseinrichtungen einsetzen, und welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die Wiederherstellung der Bildungsinfrastruktur zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. März 2024**

Die Bundesregierung verfügt derzeit über keine gesicherten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Laut palästinensischem Bildungsministerium sind im Gazastreifen im öffentlichen Sektor mindestens elf Schulen beschädigt, weitere 40 gänzlich zerstört, darunter auch viele der Universitäten Gazas. Nach Angaben des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) sind 111 von insgesamt 188 UNRWA-Schulen beschädigt beziehungsweise zerstört.

Ein Schulbetrieb im Gazastreifen ist bis auf Weiteres nicht möglich, was Anlass zu großer Sorge gibt. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Großteil der unbeschädigten Bildungseinrichtungen im Gazastreifen als Schutzunterkünfte für Binnenvertriebene dient.

Darüber hinaus ist auch die von Israel dokumentierte teilweise Nutzung von Bildungseinrichtungen als Waffenverstecke und Stützpunkte durch die Hamas und andere Terrorgruppen eine Praxis, die die Bundesregierung entschieden verurteilt.

Die Bundesregierung wird sich in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft und lokalen Akteuren für den Wiederaufbau von Bildungseinrichtungen und die Förderung des Bildungswesens einsetzen.

Zur Haltung der Bundesregierung zu Rüstungsexporten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 der Abgeordneten Sevim Dağdelen (Gruppe BSW) auf Bundestagsdrucksache 20/10665 verwiesen.

61. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Gab es Überlegungen seitens der Bundesregierung, ihre rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die Durchführung der Präsidentschaftswahlen der Russischen Föderation in der russischen Botschaft in Berlin und dem russischen Konsulat in Bonn zu untersagen, und wenn ja, welche Gespräche und Kontakte einer etwaigen Untersagung gab es zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der Russischen Föderation, und wenn nein, warum nicht (siehe dazu: www.bundestag.de/resource/blob/504712/f75ca943093b62df5561d658633577d5/wd-2-039-17-pdf-data.pdf; Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 der Abgeordneten Sevim Dağdelen (Gruppe BSW) auf Bundestagsdrucksache 16/4368)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 28. März 2024**

Die Bundesregierung hat sich nach Abwägung und in Abstimmung mit transatlantischen und europäischen Partnern entschlossen, den Antrag der Botschaft der Russischen Föderation auf Durchführung der Präsidentschaftswahlen der Russischen Föderation auch in deren Botschaft in Berlin und dem Generalkonsulat in Bonn zu genehmigen.

Die Bundesregierung hat damit den in Deutschland lebenden russischen Staatsangehörigen Gelegenheit gegeben, ihre Stimme in diesen Wahlen abzugeben und ihren politischen Standpunkt zur Geltung zu bringen.

62. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Auf welche Art und Weise haben die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden die vorgelegten Beweismaterialien im 1. Untersuchungsausschuss „Afghanistan“ geschwärzt, und – sollte für die Schwärzungen Software genutzt worden sein – wie – also für welche konkreten Arbeitsschritte (beispielsweise alle Namen „Max Mustermann“ schwärzen) – wurde diese eingesetzt (bitte nach den herausgebenden Stellen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 26. März 2024**

Die Unkenntlichmachung einzelner Passagen durch „Schwärzungen“ im Beweismaterial, das in Erfüllung der Beweisbeschlüsse des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode zusammengestellt wurde, erfolgte in einer konkreten Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es erfolgte grundsätzlich eine mehrstufige Einzelfallprüfung unter sorgfältiger Beachtung verfassungsrechtlicher Grenzen. Bei einzelnen Stufen wurde teilweise unter Zuhilfenahme von Software gearbeitet.

63. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)
- Fühlt sich die Bundesregierung an den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Antrag „Zehn Jahre russischer Krieg gegen die Ukraine – Die Ukraine und Europa entschlossen verteidigen“ auf Bundestagsdrucksache 20/10375 gebunden, und wenn ja, wie legt sie im Kontext des Antrags die konkrete Formulierung „weitreichende Waffensysteme“ aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. März 2024**

Die Bundesregierung misst dem Antrag des Deutschen Bundestages „Zehn Jahre russischer Krieg gegen die Ukraine – Die Ukraine und Europa entschlossen verteidigen“ (Bundestagsdrucksache 20/10375) und dem darin zum Ausdruck gebrachten Rückhalt für ihre Politik umfassender Unterstützung der Ukraine eine hohe Bedeutung bei und lässt sich in ihrer Arbeit von den im Antrag formulierten Aufforderungen leiten.

Mit der Lieferung von MARS II Mehrfachraketenwerfern und dazugehöriger Raketen hat die Bundesregierung im Einklang mit den im Antrag formulierten Aufforderungen bereits einen Typ eines weitreichenden Waffensystems und Munition an die Ukraine geliefert und prüft fortlaufend zusammen mit ihren Partnern, wie die Ukraine noch besser unterstützt werden kann.

64. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Wieso findet seitens der Bundesregierung kurzfristig eine Beteiligung mit Luftwaffenflugzeugen an der Luftbrücke zur Versorgung vom Gazastreifen mit Hilfsgütern statt, während bei der Evakuierung deutscher Staatsbürger aus Israel nach dem Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 keine Luftwaffenflugzeuge kurzfristig bereitgestellt worden sind, sondern die Ausreise über den Landweg in Richtung Jordanien empfohlen wurde und später Lufthansa-Linienmaschinen beteiligt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 26. März 2024**

Die Situation der deutschen Staatsangehörigen nach dem 7. Oktober 2023 kann nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich nicht mit der aktuellen humanitären Lage in Gaza gleichgestellt werden.

Nach dem Überfall der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 war die Ausreise von deutschen Staatsangehörigen zunächst mit kommerziellen Flügen möglich und ist auch über solche erfolgt. Luftfahrzeuge der Luftwaffe standen für den Fall einer Verschärfung der Sicherheitslage zur Verfügung und wurden nach einer Woche auch eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 57 des Abgeordneten Thomas Seitz (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/9004 verwiesen.

Angesichts der seit Monaten prekären humanitären Lage in Gaza, der verschlossenen Grenzübergänge sowie der nicht ausreichenden Anzahl an Lastkraftwagen verfügt die Luftwaffe über eine besonders geeignete und schnell verfügbare Fähigkeit, das Absetzen von Gütern per Fallschirm, um zur Rettung von Menschenleben beizutragen.

65. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Wurde in der Bundesregierung auch beraten, wie man „einen Krieg einfrieren und später auch beenden kann“, wie es insbesondere am 14. März 2024 vom Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Dr. Rolf Mützenich in seiner Bundestagsrede zum Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Unterstützung für die Ukraine konsequent fortsetzen – Lieferung des Taurus-Marschflugkörpers beschließen“ vorgeschlagen wurde (Plenarprotokoll 20/157, Seite 20088), und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls zur Umsetzung eines solchen Vorschlags zu ergreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. März 2024**

Die Bundesregierung hat sich in der Vereinbarung über Sicherheitszusammenarbeit mit der Ukraine zu langfristiger Unterstützung verpflichtet, damit die Ukraine ihre territoriale Unversehrtheit in den international anerkannten Grenzen wiederherstellen kann.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es allein an der Regierung der Ukraine, über Zeitpunkt, Format und Inhalt möglicher Verhandlungen mit der Russischen Föderation über eine friedliche Lösung zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine zu entscheiden. Die Bundesregierung unterstützt den von der Ukraine vorgelegten 10-Punkte-Friedensplan.

66. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Haben Gespräche über einen möglichen Austausch von Alexei Nawalni zwischen Deutschland und Russland stattgefunden, und welche Vertreter der Bundesregierung waren daran beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. März 2024**

Nein.

67. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Möglichkeit der Kommentierung unter den Videos auf den Portalen X/Twitter und Instagram (<https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1766823106478260392>; <https://instagram.com/p/C4VZXB2tdG->) von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock abgeschaltet, in denen Annalena Baerbock äußerte, sie wünsche sich, dass „Menschen auf der gesamten Welt einander aussprechen lassen, einander zuhören und versuchen, die Sichtweise des anderen zu verstehen“ (Annalena Baerbock ab Minute 0:40: „Ich wünsche mir, dass Menschen auf der ganzen Welt in diesem Monat des Innehaltens wieder aufeinander zugehen können – sei es in kleinen Schritten, indem wir einander aussprechen lassen, einander zuhören, versuchen, die Sichtweise des anderen zu verstehen.“), und inwieweit entspricht die Abschaltung der Kommentarmöglichkeit einer grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. März 2024**

Äußerungen, die rassistische oder antisemitische Ressentiments schüren, Drohungen oder Beleidigungen beinhalten, oder strafrechtlich relevant sind, haben in den vergangenen Wochen auch in den Kommentarspalten der Social-Media-Kanäle des Auswärtigen Amtes zugenommen. Hass und Hetze soll dort keine Bühne geboten werden. Daher behält sich das Auswärtige Amt vor, anlassbezogen auch die Kommentarfunktion zu deaktivieren.

68. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Plant die Bundesregierung analog zu den USA, zu überprüfen, wo Mittel der Ukrainehilfe verblieben sind, nicht nur in der Ukraine selbst, sondern auch von Deutschland aus, da eigens über 200 mit der Untersuchung beauftragte US-Ermittler, von denen 28 in der Ukraine ermitteln, bereits 50 entsprechende Anklagen erhoben haben, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht (www.bloomberg.com/news/articles/2024-02-23/pentagon-has-opened-over-50-criminal-probes-on-us-aid-to-ukraine)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. März 2024**

Bei der Kontrolle der Verwendung der finanziellen Mittel, welche die Ukraine seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs am 24. Februar 2022 von Deutschland erhält, gelangen die üblichen Kontrollinstrumente für die Zahlung von Bundesmitteln zur Anwendung. Hierzu zählen der Beschluss des Haushaltsgesetzes durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat, die Nachweise der Verwen-

dung innerhalb der Rechnungslegung sowie die Kontrollmöglichkeit durch den Bundesrechnungshof.

Die Bundesregierung überprüft die Verwendung geleisteter Mittel im Rahmen getroffener vertraglicher oder vertragsähnlicher Abreden und hält den Abfluss der Mittel durch Prüfung der Verwendungsnachweise und Erfolgskontrollen gemäß der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nach.

69. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Haben deutsche Unternehmen seit dem 24. Februar 2022 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder dem Auswärtigen Amt eine Kooperation angeboten, um Spenden an die Ukraine zu liefern, wie sie etwa zwischen der Bayer AG und der United States Agency for International Development (USAID) besteht (www.usaid.gov/news-information/press-releases/jul-18-2023-usaid-and-bayer-expand-partnership-additional-155-million-bayer-support-ukrainian-farmers)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. März 2024**

Die Bundesregierung steht seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine mit deutschen Unternehmen zu Spendenlieferungen in die Ukraine in Kontakt.

Im Rahmen der deutsch-ukrainischen Energiepartnerschaft hat die Bundesregierung eine Plattform entwickelt, mit der Bedarfe der Ukraine im Energiesektor und Spenden aus Deutschland zusammengeführt werden. Weitere Informationen sind abrufbar unter: www.energypartnership-ukraine.org/help-energy-ukraine/so-koennen-deutsche-unternehmen-spenden/

70. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung einer der beiden angekündigten Prüfberichte über die Beteiligung von UNRWA-Mitarbeitern an den Terroranschlägen vom 7. Oktober 2023 des Office of Internal Oversight Services (OIOS) und/oder der am 5. Februar 2024 eingesetzten unabhängigen Untersuchungsgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin Catherine Colonna zugegangen (Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 139 auf Bundestagsdrucksache 20/10292), und wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Berichten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. März 2024**

Die Untersuchung des Office of Internal Oversight Services (OIOS) wurde noch nicht abgeschlossen.

Die unabhängige Untersuchungsgruppe unter Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin Catherine Colonna hat ihren Abschlussbericht für den 20. April 2024 angekündigt. Über einen von ihr am 20. März 2024 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen António Guterres vorgelegten Zwischenbericht wurde die Bundesregierung mündlich unterrichtet. Die Prüfung und Bewertung hinsichtlich einer weiteren Förderung von UNRWA in Gaza dauern an.

71. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(Gruppe Die Linke)
- Inwiefern wird die Bundesregierung im Hinblick auf die drohenden gesetzlichen Verschärfungen gegen queere Menschen in Ghana (www.hrw.org/news/2024/03/12/ghanas-leaders-push-back-anti-lgbt-bill) Reisewarnung bzw. Reisehinweise für queere Bundesbürgerinnen und Bundesbürger herausgeben, die dorthin verreisen möchten, und inwiefern wird die Bundesregierung ihre Einschätzung widerrufen, dass Ghana als „sicheres Herkunftsland“ zu bezeichnen ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 26. März 2024

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zu Ghana enthalten im Abschnitt LGBTIQ auch einen Hinweis auf die in der Fragestellung erwähnte Gesetzesinitiative. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 68 des Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/10665 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

72. Abgeordneter **Stephan Mayer**
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung bei der Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Telekommunikationsinfrastrukturen eine Aufnahme von Immobilienverwaltern gemäß § 12 der Grundbuchordnung (GBO) in den Kreis der Grundbucheinsichtberechtigten nach § 133 Absatz 2 GBO für eine Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren, und falls nicht, aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. März 2024

Bereits nach geltendem Recht ist Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwaltern die Einsicht in das Grundbuch gestattet, weil sie in der Regel das gemäß § 12 der Grundbuchordnung (GBO) erforderliche berechnete Interesse an der Einsicht haben. In der Praxis beschränkt sich

dieses Interesse üblicherweise auf die Einsicht in das Bestandsverzeichnis und die Abteilung I, in der die Eigentümerinnen und Eigentümer verzeichnet sind.

Von der Möglichkeit zur Einsicht in das Grundbuch ist die Möglichkeit zur Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren zu unterscheiden. Die Genehmigung, die zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren erforderlich ist, darf nach § 133 Absatz 2 Satz 2 GBO nur einem bestimmten Personenkreis erteilt werden, zu denen insbesondere Behörden sowie Notarinnen und Notare gehören.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, durch eine Änderung von § 133 Absatz 2 GBO auch Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwaltern die Möglichkeit zu eröffnen, am automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen.

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren eröffnet weitreichende Möglichkeiten zur Einsicht in das Grundbuch. Deswegen sehen die Grundbuchordnung und die Grundbuchverfügung (GBV) strenge und wirksame Kontrollmechanismen vor. Dazu gehört unter anderem die Kontrolle der durchgeführten Abrufe im Stichprobenverfahren nach § 83 GBV.

Ein berechtigtes Interesse von Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwaltern an der Einsicht in das Grundbuch besteht nur für Grundbücher von Wohnanlagen, die von der Verwalterin oder dem Verwalter zum Zeitpunkt der Einsicht verwaltet werden. Es stellt sich als schwierig heraus, bei Zulassung von Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwaltern zum automatisierten Abrufverfahren eine praktikable Regelung für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe zu finden.

Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe der am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Personen und Stellen obliegt nach § 83 Absatz 1 Satz 2 und 3 GBV den aufsichtsführenden Stellen. Im Gegensatz zu Behörden oder etwa den Notarinnen und Notaren sind Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwalter keine Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes und unterliegen insoweit keiner staatlichen Aufsicht. Es gibt daher für sie keine aufsichtsführende Stelle im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 2 und 3 GBV. Es ist auch nicht ersichtlich, welche andere Stelle oder Einrichtung mit dieser Aufgabe betraut werden könnte.

Gegen eine Zulassung von Immobilienverwalterinnen und -verwaltern zum Grundbuchabrufverfahren sprechen außerdem technische Gründe. Wie weit das berechtigte Interesse von Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwaltern an der Einsicht in das Grundbuch reicht, hängt vom Einzelfall ab. In der Regel geht ihr berechtigtes Interesse nicht über die Einsicht in das Bestandsverzeichnis und die Abteilung I hinaus. Eine Aufnahme von Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwaltern in den Kreis der Einsichtsberechtigten im automatisierten Abrufverfahren käme deswegen nur dann in Betracht, wenn der Abruf durch entsprechende technische Vorkehrungen auf das Bestandsverzeichnis und die Abteilung I der betroffenen Grundbuchblätter beschränkt werden könnte. Eine solche Beschränkung sehen die derzeit bei den Grundbuchämtern im Einsatz befindlichen Fachverfahren allerdings nicht vor.

Hinzu kommt, dass es aus wohnungseigentumsrechtlicher Sicht keiner Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren bedarf. Eine Verwalterin oder ein Verwalter ist nach herrschender Meinung nicht gehalten, ohne besonderen Anlass Nachforschungen über die Wohnungseigentümerin-

nen und -eigentümer sowie deren Anschriften anzustellen oder gar vor jeder Wohnungseigentümerversammlung die Grundbuchlage zu überprüfen (so etwa Landgericht München I, Beschluss vom 20. Februar 2013 – 36 T 1970/13; Schmid, ZWE 2013, 350, 352; Bärmann/Merle, § 24 des Wohnungseigentumsgesetzes-WEG Rn. 53; Müller/Fichtner, Praktische Fragen des Wohnungseigentumsrechts, Rn. 109). Es besteht vielmehr eine Obliegenheit der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, der Verwalterin oder dem Verwalter einen Eigentümer- oder Anschriftenwechsel mitzuteilen. Bei einer Nichtladung kann sich weder die betroffene Person, die ihre Anschrift nicht mitgeteilt hat, noch können sich andere Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen einer Anfechtung auf die fehlende Ladung berufen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Juli 2013 – V ZR 241/12 –, ZWE 2013, 368, Rn. 18 m. w. N.; Schmid, ZWE 2013, 350, 352; Bärmann/Merle, § 24 WEG Rn. 53). Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten der Wohnungseigentumsverwalterinnen und -verwalter in das Grundbuch aus Sicht der Bundesregierung ausreichend.

73. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke) Wie viele offene Haftbefehle (per 31. Dezember 2023) gegen Angehörige der „Reichsbürger“- und Selbstverwalter-Szene liegen vor (bitte nach, wie viele dieser Personen dem politisch rechten Spektrum und wie viele dem Spektrum „nicht zuzuordnen“ zugerechnet werden aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 25. März 2024

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt in einem Halbjahresrhythmus eine Erhebung der offenen, das heißt noch nicht vollstreckten Haftbefehle gegen politisch motivierte Straftäter in allen Phänomenbereichen der „Politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) durch. Nach der jüngsten turnusmäßigen Erhebung des BKA zum Stichtag 29. September 2023 lagen insgesamt 244 offene nationale Haftbefehle gegen 179 Personen mit dem Hinweis „Reichsbürger/Selbstverwalter“ vor. Hiervon werden 26 Personen dem Phänomenbereich PMK -rechts- und 153 Personen dem Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis zum 31. Dezember 2022: PMK -nicht zuzuordnen-) zugeordnet.

74. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den am 19. März 2024 in Thüringen festgenommenen, mutmaßlichen Islamisten und den Tätern des Anschlages auf eine Kirche in Istanbul/Türkei am 28. Januar 2024 Verbindungen, und wenn ja welche (www.tagesschau.de/inland/festnahmen-gera-100.html; www.tagesschau.de/ausland/europa/kirche-istanbul-102.html)?

75. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Erhielten die Ermittlungsbehörden des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungsbehörden der Länder Hinweise und Informationen, die zur Aufdeckung der mutmaßlichen Terrorpläne und zur Festnahme der mutmaßlichen Islamisten am 19. März 2024 durch inländische Behörden und Einrichtungen, ausländischen Behörde, internationale Stellen oder Privatpersonen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. März 2024

Die Fragen 74 und 75 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt gegen die Festgenommenen – ein mutmaßliches Mitglied und einen Unterstützer der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“ – ein Ermittlungsverfahren. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Presseerklärungen des GBA Nummer 8 vom 19. März 2024 und Nummer 10 vom 20. März 2024, auf die Bezug genommen wird. Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellungen muss zum jetzigen Zeitpunkt allerdings unterbleiben und kann auch nicht in eingestufte Form erfolgen. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

76. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung infolge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Az: B 12 R 3/20 R) eine Gesetzesänderung im Hinblick auf Honorarkräfte, die bei Bildungsanbietern in freier oder staatlicher Trägerschaft tätig sind, um diese vor Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen zu schützen bzw. ist eine Erstattung dieser Mehrkosten an die Bildungsträger vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 26. März 2024**

Mit Urteil vom 28. Juni 2022 – B 12 R 3/20 R – hat das Bundessozialgericht (BSG) über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musikschullehrerin an einer städtischen Musikschule entschieden. Mit der Entscheidung hat das BSG seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Lehrkräften fortentwickelt. Infolgedessen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 4. Mai 2023 über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Dozentinnen und Dozenten beraten und das Besprechungsergebnis veröffentlicht (siehe www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Besprechungsergebnisse/besprechungsergebnisse.html). Die in diesem Besprechungsergebnis genannten Beurteilungsmaßstäbe sollen – auch in laufenden Bestandsfällen – spätestens für Zeiten ab 1. Juli 2023 Anwendung finden. Für die Zeit vor dem 1. Juli 2023 werden aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert, wenn die Tätigkeit als Lehrkraft nach den vor dem Urteil des BSG vom 28. Juni 2022 angewendeten Maßstäben als selbstständige Tätigkeit beurteilt worden wäre.

Sofern Bildungsanbieter oder Lehrkräfte Zweifel haben, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, können sie ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutsche Rentenversicherung Bund einleiten. Diese bestimmt den Status der oder des Erwerbstätigen, so dass bei den Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen wird. Ein Statusfeststellungsverfahren kann somit einer späteren Verpflichtung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen vorbeugen.

Gesetzesänderungen und Erstattungen sind in diesem Zusammenhang nicht geplant.

77. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung an der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Mehr Fortschritt wagen; Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit) formulierten Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen fest, indem die Inanspruchnahme familien- und alltagsunterstützender Dienstleistungen durch ein Zulagen- und Gutscheinsystem und der Möglichkeit flankierender steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse die Vereinbarung von Familie und Beruf, um die Erwerbsbeteiligung von Ehe- und Lebenspartnern zu unterstützen und somit gleichzeitig mehr sozialversicherte Arbeitsplätze zu schaffen, ergänzt wird, und wenn ja, wann und wie soll die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Haushalt, von der zunächst Alleinerziehende, Familien mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen, dann schrittweise alle Haushalte profitieren sollen, gesetzgeberisch umgesetzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. März 2024**

Der Bundesregierung ist die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die laufende Legislaturperiode vereinbarte Neuregelung der finanziellen Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen ein wichtiges Anliegen. Die Neuregelung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen kann dazu beitragen, Eltern und pflegende Angehörige zu entlasten, die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen, zu erhöhen und Fachkräftepotenziale noch stärker zu nutzen. Die Bundesregierung kann jedoch derzeit keinen konkreten Zeitpunkt für die Umsetzung des Vorhabens mitteilen – auch weil sich die finanziellen Rahmenbedingungen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltgesetz 2021 verändert haben.

78. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie definiert die Bundesregierung den Begriff Sozialleistungen, und wie hoch ist aktuell die Gesamtzahl aller Sozialleistungen in Deutschland (bitte die Gesamtzahl der Sozialleistungen je nach Geschäftsbereich aller Bundesministerien inklusive der Gesamtsumme tabellarisch ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 25. März 2024**

Das jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Sozialbudget liefert einen umfassenden Überblick über das Leistungsspektrum und die Finanzierung der sozialen Sicherung in Deutschland. Die aktuelle Veröffentlichung beinhaltet Daten des Jahres 2022 und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verfügbar: www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a230-23-sozialbudget-2022.html.

In der Gliederung nach Quellen differenziert das Sozialbudget unter anderem danach, ob Leistungen von Unternehmen, Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherung, privaten Organisationen bzw. Haushalten oder der übrigen Welt finanziert werden. Eine Zuordnung von Sozialleistungen nach Bundesministerien liegt nicht vor. Aufbau und Struktur des Sozialbudgets sowie Definitionen zu den zu erfassenden Sozialleistungen basieren auf europäischen Vorgaben (insbes. Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) im Hinblick auf die Definitionen, die detaillierten Klassifikationen und die Aktualisierung der Verbreitungsregelungen für das ESSOSS-Kernsystem und das Modul Rentenempfänger).

79. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund aktueller Arbeitskämpfe Anlass dazu, gesetzliche Einschränkungen des Streikrechts für den Bereich der kritischen Infrastruktur zu veranlassen, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bahn-streik-gdl-116.html, zuletzt abgerufen am 15. März 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. März 2024

Nein. Das Streikrecht ist in Deutschland durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützt und hat als Bestandteil der Tarifautonomie einen hohen Stellenwert. Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen sind gesetzlich nicht geregelt, sondern werden durch unmittelbar auf Artikel 9 Absatz 3 GG aufsetzendes Richterrecht bestimmt. Die entlang des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entwickelte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, was sich auch in den im internationalen Vergleich geringen streikbedingten Arbeitsausfällen zeigt. In dieses austarierte Gesamtgebilde des richterrechtlichen Arbeitsk Kampfrechts sollte nicht durch Sonderregelungen für bestimmte Bereiche eingegriffen werden.

80. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Mitarbeiterentsendung von deutschen Firmen nach Frankreich zu erleichtern, um diese nach meiner Ansicht faktische Einschränkung des europäischen Binnenmarktes für deutsche Handwerker abzubauen (www.cec-zev.eu/de/thematiques/achats-et-services/artisans-allemands-et-constructions/deutsche-handwerker-in-frankreich-hindernisse-in-der-grenzregion/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. März 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erörtert gemeinsam mit dem französischen Arbeitsministerium Möglichkeiten, den sogenannten „kleinen Grenzverkehr“ in der deutsch-französischen Grenzregion zu fördern, indem für Unternehmen bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der administrative Aufwand vereinfacht wird. Dabei wird eine ausgewogene Lösung angestrebt, die auch dem wirksamen Schutz der Rechte von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Bekämpfung von Missbrauch gerecht wird. Die gemeinsamen Gespräche dazu dauern noch an, so dass bisher noch keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung möglich sind.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des deutsch-französischen Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Abbau von Hemmnissen für grenzüberschreitendes Wirtschaften und Arbeiten ein.

81. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kosten bringt nach Einschätzung der Bundesregierung die derzeit geplante Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete für Bund, Länder und Gemeinden (bitte getrennt aufschlüsseln) mit sich, und wie hoch werden daran anteilig die Kosten für die einzelnen Gebietskörperschaften geschätzt, die für die einmalige Einführung und dann den laufenden Betrieb bzw. die laufende Bereitstellung der Bezahlkarte (pro Jahr pro ausgegebener Bezahlkarte und pro Jahr für alle ausgegebenen Bezahlkarten) an Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors zu zahlen sein werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. März 2024**

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor. Die Ausführung und Finanzierung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist ausschließliche Sache der Länder und Kommunen. Diese treffen daher nicht nur die Entscheidung über die Einführung einer Bezahlkarte als Leistungsform nach dem AsylbLG. Sie tragen auch allein die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

82. Abgeordnete
**Mareike Lotte
Wulf**
(CDU/CSU)
- Wie soll die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil angekündigte „Weiterbildungsrepublik“ gelingen, wenn die Gelder der Beitragszahler (zur Arbeitslosenversicherung), die grundsätzlich für beschäftigungssichernde Weiterbildung von Beschäftigten vorgesehen sind, nun durch den im Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 beschlossenen Rechtskreiswechsel auch für Weiterbildung von Bürgergeldempfängern verwendet werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 28. März 2024**

Um das gemeinsame Ziel einer Weiterbildungsrepublik zu erreichen, fokussiert die Bundesregierung unterschiedliche Aspekte. Insbesondere soll eine Weiterbildungskultur gestärkt werden, in der lebenslanges Lernen ein selbstverständlicher Teil der gesamten Erwerbsbiografie ist. Hierzu wird auf vielfältige innovative und kooperative Maßnahmen und Instrumente gesetzt. Neben gesetzlichen Weiterentwicklungen, wie dem Bürgergeldgesetz oder dem zum 1. April 2024 in Kraft tretenden Aus- und Weiterbildungsgesetz, ist hier insbesondere die Nationale Weiterbildungsstrategie zu nennen.

Im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie beraten der Bund, die Länder, Sozialpartner, Kammern und die Bundesagentur für Arbeit unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung übergreifend die Fortentwicklung der Weiterbildungspolitik. Zum Bei-

spiel entwickelt die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie das Nationale Online-Portal für berufliche Weiterbildung („meinNow“), welches seit dem 1. Januar 2024 mit einer ersten Version online verfügbar ist. Zu weiteren Maßnahmen und Instrumenten der Nationalen Weiterbildungsstrategie zur Stärkung der Weiterbildungskultur im Sinne einer Weiterbildungsrepublik wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 bis 8 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3477 verwiesen.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ein zentraler Baustein der Nationalen Weiterbildungsstrategie. Dies wird auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt.

Beitragsmittel dürfen nicht nur für die Weiterbildung Beschäftigter eingesetzt werden. Lediglich die Zielrichtung der Weiterbildungsförderung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dieses Ziel ist auch und gerade bei Arbeitslosen relevant. Zum einen hilft die Qualifizierung von Arbeitslosen, egal welchen Rechtskreises, beim Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Dies ist ein Kernziel der Arbeitsförderung. Zum anderen steigert eine berufliche Weiterbildung signifikant die Wahrscheinlichkeit, dauerhaft ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, was wiederum zu Beiträgen in der Arbeitslosenversicherung führt. Schon heute sind fast zwei Drittel der durch die Agenturen für Arbeit geförderten Weiterbildungen solche für Teilnehmende ohne Beschäftigung. Die Weiterbildung dieser Menschen mit dem Ziel, sie nachhaltig in eine Beschäftigung zu integrieren, ist aus der Sicht der Arbeitsförderung eine sinnvolle Investition. Soweit in der Fragestellung insbesondere Bürgergeldberechtigte angesprochen werden, ist darauf hinzuweisen, dass Beschäftigtenförderung und Bürgergeldbezug sich nicht ausschließen, denn viele Bürgergeldberechtigte sind beschäftigt und zahlen Beiträge.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

83. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU) Wie wird die besondere Rolle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, der auch integraler Bestandteil des zivilen Gesundheitswesens ist, in der geplanten neuen „Struktur Bundeswehr“ fachdienstlich geführt, und wer ist gegenüber dem zivilen Gesundheitswesen als Ansprechpartner vorgesehen?
84. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU) Ist der in der neuen „Struktur Bundeswehr“ vorgesehene „Chief Medical Officer Bundeswehr“ als Gesamtverantwortlicher für die Gesundheitsversorgung der Bundeswehr im Rang eines Generaloberstabsarztes geplant?

85. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Wer ist im Verständnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der bereits bekannt gewordenen Pläne der neuen „Struktur Bundeswehr“ zukünftig der verantwortliche Bevollmächtigte für die Weiterentwicklung und Steuerung des Sanitätsdienstes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 28. März 2024

Die Fragen 83 bis 85 werden zusammen beantwortet.

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Bundesregierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Bundesregierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

Der Prozess der Strukturreform der Bundeswehr ist noch nicht abgeschlossen. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

86. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius aus seiner Skandinavien-Reise hinsichtlich der möglichen Einführung oder Reaktivierung einer Dienst- oder Wehrpflicht gezogen (www.fr.de/politik/bundeswehr-wehrpflicht-verteidigungsminister-schweden-boris-pistorius-pruefung-92873492.html), und inwiefern prüfen das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) oder eine andere Organisationseinheit im Geschäftsbereich des BMVg aktuell rechtliche, politische und operative Chancen und Herausforderungen der Einführung einer Dienstpflicht, nachdem laut Presseberichten der „Aufbau von Strukturen zur Wiederaufnahme der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst“ (<https://augengeradeaus.net/2024/03/neue-struktur-fuer-die-bundeswehr-der-zukunft-jetzt-version-2-0/>) geplant ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 22. März 2024**

Vom 5. bis 8. März 2024 besuchte der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius Schweden, Norwegen und Finnland. Ein Fokus seiner Gespräche war der Austausch über grundsätzliche Fragen der Wehrformen. Insbesondere bei einem Besuch der schwedischen Life Guards konnte der Bundesminister hierzu Gespräche mit jungen Wehrpflichtigen führen. Zudem erhielt er eine Einweisung bei der Musterbehörde „Pliktverket“. Erkenntnisse wurden im Wesentlichen über das Erfassungs- und Musterungsverfahren im Rahmen des schwedischen Wehrpflichtmodells erlangt.

Derzeit prüft das Bundesministerium der Verteidigung mögliche Optionen für auf Deutschland passende Wehrformen unter Betrachtung von Modellen internationaler Partner.

87. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU) Wie viele für einen Einsatz im Raketenwerfer MARS II kompatible Raketen sind einsatzbereit in Beständen der Bundeswehr, und wie viele weitere sind nicht einsatzbereit vorrätig in Beständen der Bundeswehr?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 25. März 2024**

Gegenstand dieser Frage sind Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen in diesem konkreten Einzelfall birgt die Gefahr, dass Einzelheiten über schutzwürdige Interessen der Bundesrepublik Deutschland, konkret die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr betreffend, bekannt würden. Mittels dieser Informationen wäre ein detailliertes Lagebild über die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft eines wesentlichen Waffensystems der Bundeswehr möglich. Darüber hinaus lassen sich mittelbar Rückschlüsse auf die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und der NATO ziehen. Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Eine Einstufung als Verschlussache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Einsatzbereitschaft wesentlicher Waffensysteme der Bundeswehr so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen kann.

Die erbetenen Informationen sind derart schutzbedürftig, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

88. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Gibt es Nummern der die Musterzulassung der gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 143 des Abgeordneten Dr. Marlon Bröhr (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9662 zur Erbringung der langsamen Flugziel-darstellung verwendeten Luftfahrzeugmuster PC-9/B und PC-9 ergänzenden Supplemental Type Certificates (Ergänzende Musterzulassung) für die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen (Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte, IFF STR 200, Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bedien-geräten, Video Downlink Systeme, Schleppziele)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 26. März 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/10233 wird verwiesen, da das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

89. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Haben Vertreter der Bundesregierung die in der Gesprächsaufzeichnung deutscher Offiziere (Audioaufzeichnung des „Taurus-Leak“) dargelegten Vorbereitungen aus dem Oktober 2023 zwischen Brigade-General Frank Gräfe (LW) und General Kenneth S. Wilsbach (USAF) für eine erste Operationsplanung eines Taurus-Angriffs auf die Krim-Brücke, die Infrastruktur der Russischen Föderation darstellt und sich en gros auch nicht auf dem von Russland besetzten/annektierten/eingegliederten Teil der Ukraine befindet, in einer Form schriftlich oder mündlich angewiesen, und ist nach Auffassung der Bundesregierung alleine für die rein physische Anlieferung eines Waffensystems auf das Hoheitsgebiet der Ukraine, ohne eine rechtliche Eigentumsüberschreibung an die Ukraine oder letztendliche Einsatzverwendung, bereits die Genehmigung des Deutschen Bundestages dafür unabdingbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 26. März 2024**

Die in Rede stehende Vorbesprechung erfolgte nicht im Auftrag der Bundesregierung.

Waffenlieferungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch den Deutschen Bundestag.

90. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie kommt das Bundesministerium der Verteidigung in Ansehung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2022 – BVerwG 1 WB 5.22 – Rn.: 29 (www.bverwg.de/de/070722B1WB5.22.0) in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 122 auf Bundestagsdrucksache 20/10565 zu der Auffassung, die COVID-19-Impfung im Basisimpfschema der Bundeswehr sei keine Daueranordnung, obwohl dies höchstrichterlich geklärt ist, und welche Auswirkungen auch in Bezug auf die Einbeziehung des Gesamtvertrauenspersonenausschuss der Bundeswehr (GVPA) hat dieser Umstand auf die Beantwortung meiner o. g. Schriftliche Frage 122?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 25. März 2024**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem genannten Beschluss vom 7. Juli 2022 die Aufnahme der COVID-19-Impfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr als rechtskonform bestätigt. Einzelheiten von Gerichtsverfahren und der Begründung gerichtlicher Entscheidungen kommentiert die Bundesregierung nicht.

Duldungspflichtige Impfungen unterliegen einer kontinuierlichen fachlichen Überprüfung durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr, eine Änderung der fachlichen Grundlagen kann jederzeit eine Änderung der Impfweisung nach sich ziehen, insofern handelt es sich bei den im Basisimpfschema aufgeführten Impfungen nicht um Daueranordnungen.

Es ist beteiligungsrechtlich nicht vorgesehen, den Gesamtvertrauenspersonenausschuss in laufende fachliche Überprüfungen einzubeziehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

91. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Stimmt es, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die deutsche Hopfenwirtschaft Anfang März 2024 darauf hingewiesen hat, dass der zulässige Rückstandshöchstgehalt des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Dimethomorph in Hopfen mittelfristig herabgesetzt werden soll und dass von diesem neuen Grenzwert dann auch schon fertig produzierter Hopfen betroffen wäre, und wie positioniert sich der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir zu dieser meiner Ansicht nach entstandenen Ungewissheit und fehlenden Planungssicherheit, die diese Aussage bei den deutschen Hopfenbauern hervorgerufen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 28. März 2024**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Hopfenwirtschaft Anfang März 2024 beim alljährlichen Fachgespräch „Pflanzenschutz im Hopfenanbau“ wie folgt über den Sachstand informiert:

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Dimethomorph ist als reproduktionstoxisch und als endokriner Disruptor eingestuft. Auf Grund seiner Gefahreigenschaften erfüllt er nicht die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und wird daher wahrscheinlich nicht erneut nach dieser Verordnung genehmigt.

Gemäß dem nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorgesehenen Verfahren werden anschließend die EU-Rückstandshöchstgehalte (RHG), die auf dann nicht mehr zulässigen EU-Anwendungen beruhen, nach Ende der Abverkaufs- und Aufbrauchsfrist Dimethomorph-haltiger Pflanzenschutzmittel auf die analytische Bestimmungsgrenze abgesenkt. Zudem wird geprüft, ob bestehende Importtoleranzen und Codex-Höchstwerte (CXL) beibehalten werden können, so auch der CXL für Hopfen. Ferner wird zu prüfen sein, ob ein Abverkauf von bereits legal produzierter Ware gewährt werden kann. Auch hierfür gibt es klare europarechtliche Vorgaben. Ein Abverkauf kann von der EU-Kommission gewährt werden, wenn im Einzelfall toxikologische Schwellenwerte abgeleitet werden können, unterhalb derer auftretende Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind. Das Ergebnis der Prüfung und der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission bleiben abzuwarten.

Zwischenzeitlich wurde in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Sektion Pflanzenschutzgesetzgebung am 20./21. März 2024 ein Verordnungsentwurf zur Nichterneuerung der Genehmigung von Dimethomorph angenommen. Ein seitens der EU-Kommission vorzulegender Verordnungsvorschlag zur Anpassung der RHG für Dimethomorph wird nach Ende der Abverkaufs- und Aufbrauchsfrist Dimethomorph-haltiger Pflanzenschutzmittel

(zwölf Monate nach Inkrafttreten der Nichterneuerung der Genehmigung) erwartet.

92. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Zahl der Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft seit Beginn der 20. Wahlperiode entwickelt (bitte in absoluten Zahlen und prozentualer Entwicklung sowohl für Mitarbeiter, die auf Stellen geführt werden, als auch für solche, die nicht auf Stellen geführt werden, sowie mit Ausweisung derzeit unbesetzter Stellen angeben), und welche Mehrkosten sind hierdurch im Einzelplan 10 entstanden (bitte in absolutem Betrag und prozentualer Veränderung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 25. März 2024

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umfasst die Bundesforschungsinstitute (Julius Kühn-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das Bundessortenamt, das Bundesinstitut für Risikobewertung und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Vom Haushaltsjahr 2022 bis zum Haushaltsjahr 2024 hat sich die Zahl der Planstellen und Stellen für den Geschäftsbereich des BMEL von insgesamt 5.534,7 auf 5.566,8 erhöht. Die Erhöhung um 32,1 Stellen entspricht einer Steigerung von etwa 0,6 Prozent. Die Zahl der Beschäftigten, die auf diesen Stellen geführt wurden beziehungsweise werden, stieg von 5.824 auf 6.077 um 253 (rund 4,3 Prozent); diese Daten wurden jeweils zum Stichtag 1. Januar ermittelt. 296,5 Planstellen und Stellen waren zum 31. Dezember 2023 nicht besetzt. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht auf Stellen geführt werden, handelt es sich um befristet Beschäftigte. Hier erhöhte sich die Zahl von 1.770 am 1. Januar 2022 auf 1.921 am 1. Januar 2024. Die Erhöhung um 151 Beschäftigte entspricht einer Steigerung von rund 8,5 Prozent. Die Personalausgaben haben sich von 450.313.000 Euro (Ist 2022) auf 475.657.000 Euro (Ist 2023) erhöht. Die Steigerung um 25.344.000 Euro bedeutet einen Anstieg um rund 5,6 Prozent.

93. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie viele Projekte wurden im Förderprogramm „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ in den Jahren 2020 und 2021 im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I insgesamt bewilligt, und in welcher Gesamthöhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 27. März 2024

In den Jahren 2020 und 2021 gab es im abgeschlossenen Förderprogramm „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ 393 Billigkeitsleistungsempfänger.

gerinnen und -empfänger mit Sitz im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I. Die gezahlten Mittel belaufen sich insgesamt auf 554.372 Euro.

94. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie weit erhöht sich das Arbeitsaufkommen in Arbeitsstunden pro Jahr für die deutschen Rinderhalter durch die Nachweispflicht zur „entwaldungsfreien Produktion“ aus der neuen EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (Regulation (EU) No 2023/1115 for Deforestation-Free Products)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 28. März 2024

In den Verhandlungen hatte die Bundesregierung sorgsam auf die Umsetzbarkeit der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte auch in der deutschen Land- und Forstwirtschaft geachtet. So sieht die Verordnung eine vereinfachte Sorgfaltspflicht in Ländern mit niedrigem Risiko für Entwaldung und weitere deutliche Erleichterungen für kleine Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vor. Pragmatische Lösungswege ohne übermäßige Verwaltungsbürokratie wurden erarbeitet und liegen vor. Diese erlauben eine effiziente und praktikable Anwendung der geltenden EU-rechtlichen Vorgaben.

Eine konforme Produktion vorausgesetzt, beschränkt sich der Aufwand lediglich auf die Einreichung einer Sorgfaltserklärung im sogenannten EU-Informationssystem und die Weitergabe einer Referenznummer entlang der Lieferkette. Hierfür sollen bestehende Systeme mit leichten Anpassungen genutzt werden können.

In der Landwirtschaft sind dies z. B.:

- das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) oder
- das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier-Datenbank).

95. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie weit sinken die Proteingehalte im Futtergetreide, wenn in den „Roten Gebieten“ die Getreidepflanzen nur noch mit 136 kg Stickstoffdünger anstelle von 170 kg Stickstoffdünger pro Jahr gedüngt werden dürfen, und welche Ausgleichsimportmengen dafür an z. B. Sojaschrot aus dem Mercosur-Staaten müssen dazu rechnerisch importiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 28. März 2024

Gemäß § 3 Absatz 2 der Düngeverordnung müssen landwirtschaftliche Betriebe vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen den Düngbedarf der jeweils angebauten Kultur ermitteln. Neben Faktoren wie Ertragsniveau, Vorfrucht und Bodeneigenschaften werden hierbei auch Stickstoffbedarfswerte für den Anbau von Futterweizen oder Brotweizen

(Qualitätsweizen) berücksichtigt. Grundsätzlich ermöglicht der so ermittelte Düngedarfswert die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nährstoffversorgung der verschiedenen Kulturarten.

In den mit Nitrat belasteten Gebieten müssen landwirtschaftliche Betriebe den für alle Flächen ermittelten Stickstoffdüngedarf insgesamt um 20 Prozent reduzieren. Da diese Reduzierung der Stickstoffdüngung im Durchschnitt der zu düngenden Flächen, die in belasteten Gebieten liegen, zu erbringen ist, können jedoch einzelne Kulturen, z. B. Winterweizen, ohne Reduzierung gedüngt werden, wenn die Stickstoffdüngung anderer Kulturen entsprechend reduziert wird. Dabei ist es sinnvoll, Kulturen mit einer hohen Stickstoffeffizienz oder geringerem Nährstoffbedarf in die Fruchtfolge zu integrieren. Insgesamt stehen somit die Anforderungen der Düngeverordnung der Produktion von z. B. Futtergetreide mit ausreichenden Proteingehalten nicht entgegen.

96. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD) Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Vorschlag der EU, das Grünlandumbruchverbot aufzuheben (www.agrarheute.com/politik/landwirtschaft-so-will-bruessel-bauern-buerokratie-ersparen-616818)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 26. März 2024

Die Europäische Kommission hat Mitte Februar 2024 einen Vorschlag zur Ergänzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 vorgelegt mit Ergänzungen bei den Regelungen zum Standard Nr. 1 zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ 1) im Rahmen der EU-Agrarförderung.

Ein Vorschlag, das Grünlandumbruchverbot aufzuheben, ist hierin nicht enthalten. Vielmehr umfasst der Vorschlag vor allem Regelungen zur möglichen Anpassung des Dauergrünland-Referenzverhältnisses 2018 und zur Rückumwandlung umgebrochener Dauergrünlandflächen in bestimmten Fällen.

Die Europäische Kommission hat die Ergänzung der Delegierten Verordnung am 12. März 2024 angenommen. Die Bundesregierung hat im Sonderausschuss für Landwirtschaft am 18. März 2024 dagegen keine Einwände erhoben.

97. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU) Kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Aussage darüber treffen, wann die diesjährige Auszahlung der Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) an die Waldbesitzer erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 28. März 2024**

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt seit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2024 aus dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bewirtschafteten Anteil des Haushaltstitels „Natürlicher Klimaschutz“ des Einzelplans 60.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun kürzlich über die Regelungen zur Mittelzuweisung und -verwendung im Klima- und Transformationsfonds (KTF) für das Haushaltsjahr 2024 informiert. Das BMUV prüft derzeit, auch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), inwieweit die Maßnahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz inklusive des Klimaaangepassten Waldmanagements hiervon betroffen sind.

98. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die mittleren Verzehrsmengen von Milch und Milchprodukten in Deutschland pro Tag und Person, berechnet in Milchäquivalenten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 28. März 2024**

Die aktuellsten repräsentativen Daten zum Verzehr von Milch und Milchprodukten bei Erwachsenen in Deutschland stammen aus der Nationalen Verzehrsstudie II (2005 bis 2007) des Max Rubner-Institutes (MRI). Demnach lag der durchschnittliche Verzehr bei 464 Milchäquivalenten pro Tag. Für Kinder und Jugendliche liegen Daten aus der Ernährungsstudie als KiGGS-Modul (EsKiMo II, 2015 bis 2017) des Robert Koch-Institutes vor. Demnach lag der mittlere Verzehr von Milch und Milchprodukten unter den 12- bis 17-Jährigen bei 200 Gramm pro Tag (Mädchen) bzw. 318 Gramm pro Tag (Jungen), unter den 6- bis 11-Jährigen bei 196 Gramm pro Tag (Mädchen) bzw. 222 Gramm pro Tag (Jungen). Entsprechende Angaben in Milchäquivalenten liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nicht vor.

Daten zum statistischen Pro-Kopf-Verbrauch von Konsummilch, Käse und anderen Milchprodukten liefern die Versorgungsbilanzen des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft (BZL), einsehbar unter www.ble.de/DE/BZL/Daten-Berichte/Milch-Milcherzeugnisse/Versorgungsbilanzen.html. Demnach lag der Pro-Kopf-Verbrauch von Konsummilch im Jahr 2022 bei 46,13 Kilogramm, das entspricht durchschnittlich 130 Gramm pro Tag. Eine Angabe in Milchäquivalenten ist hier nicht enthalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

99. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie hat sich die Unterdeckung bei den Zahlungen des Staates an die Krankenkassen für die Gesundheitsausgaben von Bürgergeldempfängern (ehemals Hartz-IV-Empfänger) bzw. die entsprechende Kostendeckungsquote in den letzten fünf Jahren entwickelt, und wie hoch ist aktuell die Unterdeckung bei den Zahlungen des Staates für die Gesundheitsausgaben von Bürgergeldempfängern insgesamt sowie je Bürgergeldempfänger und Monat (bitte jeweils relative und absolute Zahlen ausweisen sowie angeben, in welcher Höhe die monatliche Beitragspauschale des Bundes an die Krankenkassen aktuell kostendeckend wäre), vor dem Hintergrund, dass laut IGES-Institut GmbH aus dem Verhältnis von Beitragszahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II und den Ausgaben der Krankenkassen für diese Personen und den ihnen zuzurechnenden Familienversicherten im Jahr 2016 eine Unterdeckung in Höhe von knapp 9,6 Mrd. Euro resultierte, was einer Kostendeckungsquote von 38 Prozent entspricht (vgl. www.researchgate.net/publication/321875154_GKV-Beitrage_der_Bezieher_von_ALG_II_-_Forschungsgutachten_zur_Berechnung_kostendeckender_Beitrage_fur_gesetzlich_krankenversicherte_Bezieher_von_Arbeitslosengeld_II_bzw_Sozialgeld_im_SGB_II_sowie_www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hartz-iv-empfaenger-staat-zahlt-krankenkassen-zehn-milliarden-euro-zu-wenig-a-1183423.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. März 2024

Im Jahr 2024 beträgt die Pauschale des Bundes für Bürgergeldbeziehende an den Gesundheitsfonds 119,60 Euro pro Person und Monat. Die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Beziehende von Bürgergeld sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2019	2020	2021	2022	2023 (vorläufig)
GKV-Beitragseinnahmen für Bürgergeld-Beziehende (inkl. Zusatzbeiträge, in Mio. Euro)	4.771	4.875	5.005	4.926	5.450

Quelle: Amtliche Statistik der GKV – endgültige Rechnungsergebnisse (KJ1) 2019–2022, vorläufige Rechnungsergebnisse (KV45) 2023,

Aus den amtlichen Statistiken lassen sich keine kostendeckenden Beiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld ermitteln, da die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in den amtlichen Statistiken grundsätzlich nicht auf der Ebene von Mitgliedergruppen erfasst werden, sondern nach der Art der Leistung oder Gruppen von Leistungs-

erbringen differenziert sind. Die vom Fragesteller zitierte Studie konnte auf Primärdaten der Krankenkassen zugreifen, die der Bundesregierung nicht vorliegen.

100. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung, soweit ihr die konkrete Thematik bekannt ist, zu dem an mich von fachlicher Seite herangetragenen Vorschlag, basierend auf dem Arbeitsbericht des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB-Arbeitsbericht) Nummer 206 die Einführung der Bakteriophagentherapie in Deutschland nach einer Ergänzung zum Arzneimittelgesetz sowie nach einer Richtlinie der Bundesärztekammer basierend auf einer S2k-AWMF-Leitlinie (vgl. www.awmf.org/regelwerk/stufenklassifikationen) zur sicheren und effektiven Phagentherapie zu vollziehen, um sie in zertifizierten Krankenhauszentren als nach meiner Einschätzung patientenindividualisierte, hochspezifische, schnell verfügbare und an den Krankheitsverlauf anpassbare Therapie ohne langwierige und kostspielige GMP-Herstellungsbedingungen (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/gmp) zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 26. März 2024

Bakteriophagen müssen – auch bei einer patientenindividualisierten Therapie – als Arzneimittel unter definierten pharmazeutischen Qualitätsanforderungen hergestellt werden. Der Vollzug und die Überwachung der arzneimittelrechtlichen Regelungen obliegen den zuständigen Behörden der Länder. Im Entwurf des Medizinforschungsgesetzes ist eine Regelung zur Harmonisierung der Anforderungen an patientenindividuelle Arzneimittel zur antibakteriellen Therapie enthalten. Damit wird personalisierten Therapieansätzen wie der Therapie mit für eine Patientin oder einen Patienten individuell hergestellte Bakteriophagen oder Bakteriophagen-Mischungen bei Vorliegen von Multiresistenzen Rechnung getragen.

Nach derzeitigem Stand erfordert der Einsatz von Bakteriophagen in der klinischen Praxis noch weitere Studien. Für eine arzneimittelrechtliche Zulassung von Bakteriophagen als Fertigarzneimittel ist der Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit des Arzneimittels zu erbringen. Die Wirksamkeit von Bakteriophagen wurde bisher nach Kenntnis des Bundesministeriums für Gesundheit noch nicht durch randomisierte, kontrollierte klinische Studien gezeigt.

101. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Um welche im Artikel des Magazins „multipolar“ (<https://multipolar-magazin.de/artikel/rki-protokolle-1>) genannte Person handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung, die für die Verschärfung der Risikobewertung von „mäßig“ auf „hoch“ durch das Robert Koch-Institut (RKI) im März 2020 verantwortlich war und die in den Protokollen des damaligen Robert Koch-Institut-Corona-Krisenstabs vom 16. März 2020 geschwärzt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 28. März 2024

Bei der hier in Rede stehenden Person handelt es sich um eine beim Robert Koch-Institut beschäftigte Person. Rechtsgrundlage für die vorgenommene Unkenntlichmachung ist der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 des Informationsfreiheitsgesetzes. Die Klärung dieser Frage durch das Verwaltungsgericht Berlin ist noch nicht abgeschlossen.

102. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen auf den Erfolg der Beratungen für eine Krankenhausreform erwartet die Bundesregierung infolge des X-Posts des Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach vom 7. März 2024, in dem dieser der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine „unseriöse Hetzkampagne“, eine Verunsicherung von Patienten sowie eine Argumentation „nicht differenzierter als die AfD“ vorwarf (https://x.com/Karl_Lauterbach/status/1765792422271811608?s=20), woraufhin alle 16 Landeskrankhausgesellschaften in einem gemeinsamen Schreiben vom 12. März 2024 an den Bundesminister für Gesundheit von einem „Tiefpunkt in Ihrer andauernden Diffamierung der Deutschen Krankenhausgesellschaft und ihrer hochrangigen Vertreter“ sprachen (www.hkge.v.de/aktuelles/brennpunkt/offener-brief-der-16-landeskrankhausgesellschaften-an-minister-lauterbach.html), und wann wird der Bundesminister für Gesundheit der Deutschen Krankenhausgesellschaft als Vertretung der 1 887 deutschen Krankenhäuser die erstmalige Einladung zu einem Gespräch über die Krankenhausreformpläne aussprechen, die laut dem Schreiben seit seinem Amtsantritt 2021 bis heute nicht erfolgt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. März 2024

Nach Auffassung der Bundesregierung verläuft der Prozess der Krankenhausreform erfolgreich. Dies drückt sich u. a. in dem zwischen Bundesministerium für Gesundheit, den Regierungsfractionen und 14 Ländern konsentierten Eckpunktepapier, dem vom Deutschen Bundestag be-

reits beschlossenen Krankenhaustransparenzgesetz und der vor kurzem begonnenen Ressortabstimmung des Referentenentwurfs für ein Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz aus.

Das Bundesministerium für Gesundheit befindet sich in regelmäßigem Austausch mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zu allen krankenhausesrelevanten Themen der Gesetzesinitiativen der Bundesregierung. Zu diesem Austausch gehören sowohl öffentliche Auftritte des Bundesgesundheitsministers Dr. Karl Lauterbach auf Veranstaltungen der DKG als auch nicht-öffentliche Gespräche des Bundesgesundheitsministers mit Vertreterinnen und Vertretern der DKG, unter anderem mit ihrem Vorstandsvorsitzenden.

103. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die Bargeldzahlungen des Robert Koch-Instituts an alle potentiellen Teilnehmer der Studie „Gesundheit in Deutschland“ (www.rnd.de/politik/post-vom-rki-mit-bargeld-kritik-und-kontroverse-um-gesundheitstsumfrage-WNXM72TLXBFRPKFBILB4MZCQFU.html) angesichts der aktuellen Finanzlage des Bundeshaushaltes, und stellt diese Methode ein Vorbild für künftige Vorhaben der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 26. März 2024

Das Panel „Gesundheit in Deutschland“ des Robert Koch-Instituts (RKI) hat zum Ziel, kontinuierlich epidemiologische Daten zum Gesundheitszustand der Bevölkerung zu erheben, beispielsweise zur selbsteingeschätzten körperlichen Gesundheit, gesundheitsbezogener Lebensqualität oder zu psychischen Störungen wie Depression und Angststörungen.

Essenzielle Voraussetzung für das Panel „Gesundheit in Deutschland“ ist, dass seine Ergebnisse repräsentativ die Verhältnisse der in Deutschland lebenden Bevölkerung abbilden. Darum ist es notwendig sicherzustellen, dass möglichst viele der zufällig ausgewählten Personen teilnehmen.

In den letzten Jahren war deutschland- bzw. europaweit eine rückläufige Teilnahmequote an (Gesundheits-)Studien erkennbar, insbesondere bei Personen mit niedrigem sozio-ökonomischen Status. Wissenschaftlich ist eindeutig belegt, dass monetäre Anreize (Incentives) zu einer höheren Teilnahmequote führen.

Im Zusammenhang mit der Rekrutierung der Teilnehmenden für das Gesundheitspanel wurde daher am RKI eine Vorstudie durchgeführt, die das gewählte Verfahren für den konkreten Anwendungsfall getestet hat mit dem Ergebnis, dass damit eine Steigerung der Teilnahmequote um 13 Prozentpunkte erreicht wurde.

Dieses Ergebnis des RKI wird durch nationale und internationale Forschung bestätigt (vgl. nur Pforr, Klaus, Michael Blohm, Annelies G. Blom, Barbara Erdel, Barbara Felderer, Mathis Fräßdorf, Kristin Hajek, et al. 2015. „Are Incentive Effects on Response Rates and Nonresponse Bias in Large-Scale, Face-to-Face Surveys Generalizable to Germany? Evidence from Ten Experiments.“ *Public Opinion Quarterly* 79 (3):

740-68. <https://doi.org/10.1093/poq/nfv014>; Scherpenzeel, Annette, and Vera Toepoel. 2012. „Recruiting a Probability Sample for an Online-Panel: Effects of Contact Mode, Incentives, and Information.“ *Public Opinion Quarterly* 76 (3): 470-90. <https://doi.org/10.1093/poq/nfs037>).

Aus wissenschaftlicher Sicht ist von hoher Bedeutung, dass eine hohe Stichprobenausschöpfung zu einer Steigerung der Repräsentativität der Studie führt. Durch eine hohe Teilnahmequote in allen benötigten Gruppen von Beginn an können nicht nur Kostenreduzierungen erreicht werden, indem nur wenige oder keine Nachfassaktionen durchgeführt werden müssen, was zu einer für den Gesamtprozess wichtigen erheblichen Zeitersparnis führt. Damit verbunden sind auch Einsparungen, die in einem notwendigen Nachrekrutierungsprozess entstünden, wenn die erforderliche Teilnahmequote nicht erreicht wird (ggf. mehrfache Material-, Druck- und Portokosten, Zusammenstellung der Einladungsmaterialien etc. sowie telefonische Nachfasskosten, Hausbesuche durch Interviewende, um weitere Teilnehmende zu gewinnen oder evtl. die Ziehung einer neuen Stichprobe).

Grundsätzlich ist das Panel dafür geeignet und angelegt, die Teilnehmenden zu unterschiedlichsten Themen, in unterschiedlichen Abständen zu befragen. Neben der langfristig angelegten Studie sind auch andere Fragestellungen möglich. Daher ist die qualitativ hochwertige Rekrutierung am Anfang des Prozesses notwendig und sinnvoll – die Teilnehmenden stimmen mit ihrer Registrierung zu, wiederkehrend, langfristig zu verschiedenen Gesundheitsthemen Auskunft zu geben.

104. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Forderungen des Petitionsausschusses, eine angemessene Förderfinanzierung der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Weiterbildung zu garantieren (www.bundestag.de/presse/hib/kurzmedlungen-982882)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 28. März 2024

Für die Regelung von Weiterbildungen in den Heilberufen sind mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes die Länder zuständig. Die Länder haben diese Zuständigkeit auf die jeweiligen Berufskammern übertragen. Inhalte, Dauer und Durchführung der psychotherapeutischen Weiterbildung werden daher von den Psychotherapeutenkammern verantwortet. Auf die Gestaltung der Weiterbildungsordnungen hat der Bund keinen Einfluss.

Der Bundesgesetzgeber ist in Bezug auf die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung dafür zuständig, dass die Leistungen, die die Weiterbildenden für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen, vergütet werden. Hierzu sieht § 117 Absatz 3c Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) derzeit vor, dass den Weiterbildungsteilnehmenden jeweils ein Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent der Vergütung, die die Weiterbildungsambulanzen für die von ihnen erbrachten Leistungen erhalten, auszuzahlen ist. Diese Regelung ist aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit unter Berücksichtigung der klaren Vorgaben in den Weiterbildungsordnungen hinsichtlich einer hauptberuflich-angestellten Tätigkeit der Psychothera-

peutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung nicht länger angemessen. Eine gesetzliche Anpassung wird derzeit vorbereitet. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Finanzierungsregelungen für die Weiterbildungsambulanzen geplant und soll zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Für den stationären Bereich gilt Folgendes: Beschäftigten Krankenhäuser Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung, sind deren Personalkosten – wie die Personalkosten aller übrigen Beschäftigtengruppen im Krankenhaus – nach geltender Rechtslage bei der Vereinbarung des Gesamtbetrags, d. h. des Budgets von psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern, zu berücksichtigen und insoweit von den Kostenträgern zu refinanzieren.

105. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wer war namentlich und von der Stellung her der anweisende Akteur, welcher im Protokoll des Corona-Krisenstabs am 16. März 2020 das Signal geben sollte, die Veröffentlichung für die neue Risikobewertung des Robert Koch-Instituts für das Corona-Virus, SARS-COV2, von „mässig“ auf „hoch“ anzuordnen, und wurde das Signal schließlich auch von dieser Person zur Veröffentlichung gegeben (vgl. <https://multipolar-magazin.de/artikel/rki-protokolle-1>, Protokoll vom Montag, dem 16. März 2020, in dem es heißt: „Am Wochenende wurde eine neue Risikobewertung vorbereitet. Es soll diese Woche hochskaliert werden. Die Risikobewertung wird veröffentlicht, sobald [geschwärzt] ein Signal dafür gibt.“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 27. März 2024**

Bei der hier in Rede stehenden Person handelt es sich um eine beim Robert Koch-Institut beschäftigte Person. Rechtsgrundlage für die vorgenommene Unkenntlichmachung ist der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 des Informationsfreiheitsgesetzes. Die Klärung dieser Frage durch das Verwaltungsgericht Berlin ist noch nicht abgeschlossen.

Die hier gegenständliche Formulierung in dem Protokoll diene der Koordinierung der Außenkommunikation im Hinblick auf eine Pressekonferenz am Folgetag.

106. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie viele Kampagnen zur politischen Aufklärung auch in Gesundheitsangelegenheiten werden seit dem 1. Januar 2020 in Deutschland mit wie vielen Mitteln unterstützt (bitte die Anzahl der Kampagnen mit den Budgets in folgenden Schritten angeben: 0 bis 50.000 Euro; 50.001 bis 100.000 Euro; 100.001 bis 200.000 Euro; 200.001 bis 300.000 Euro; 300.001 bis 400.000 Euro; 400.001 bis 500.000 Euro und ab 500.001 Euro in 250.000-Euro-Schritten bis 5. Mio. Euro)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 26. März 2024**

Die Bundesregierung informiert die Öffentlichkeit im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrags sachgerecht und objektiv, um den Bürgerinnen und Bürgern die für die Wahrnehmung ihrer politischen Handlungsmöglichkeiten erforderlichen Informationen zu vermitteln.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Gesamtkosten von Aufklärungs- und Informationskampagnen zu Gesundheitsthemen von obersten Bundesbehörden, die zum Stichtag 13. März 2024 endabgerechnet waren. Aufgrund der Kürze der Beantwortungszeit konnten teilweise nur Angaben ab dem 1. Januar 2022 bereitgestellt werden.

Es wurde jeweils eine Kampagne mit einem Gesamtvolumen zwischen

- 0 Euro und 50.000 Euro,
- 200.001 Euro und 300.000 Euro,
- 300.001 Euro und 400.000 Euro,
- 500.001 Euro und 750.000 Euro,
- 1.750.001 Euro und 2.000.000 Euro durchgeführt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Videos der Bundesregierung #besonderehelden – Zusammen gegen Corona“ auf Bundestagsdrucksache 19/25769 verwiesen. Zudem wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Werbung und Kommunikation zur Impfkampagne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 20/403 verwiesen. Ferner wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Die Corona-Warn-App des Bundes – Erfolg, Nutzung, Perspektiven“ auf Bundestagsdrucksache 20/431 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

107. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung unter Bezugnahme auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 207 des Abgeordneten Markus Grübel (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9662 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space (U-Space-Gesetz) mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit inzwischen final abgestimmt, und wenn nein, für wann genau werden die Abstimmungen der Bundesregierung mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space (U-Space-Gesetz) final abgeschlossen sein?
108. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung gemäß ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 207 des Abgeordneten Markus Grübel (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9662 die für das Frühjahr 2021 angekündigte Ressortabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space (U-Space-Gesetz) inzwischen eingeleitet, und wenn nein, für wann genau ist die Einleitung der Ressortabstimmung geplant, und wenn ja, wann genau soll Ressortabstimmung final abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. März 2024

Die Fragen 107 und 108 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr mit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit zu Fragen der technischen Umsetzung soll zeitnah abgeschlossen werden. Die Ressortabstimmung für den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space soll im ersten Halbjahr 2024 eingeleitet werden.

109. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Ist unter Bezugnahme auf die Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 20/9462, auf meine Schriftliche Frage 142 auf Bundestagsdrucksache 20/7751, auf meine Schriftliche Frage 175 auf Bundestagsdrucksache 20/7148 sowie auf meine Schriftliche Frage 188 auf Bundestagsdrucksache 20/4852 die Abstimmung der Bundesregierung mit den Ländern zum Entwurf zur Änderung des Verkehrsblatts VkB1. Heft 23/2016, Nummer 180 (LA 20/7342.4/00) („Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme für Fahrzeuge mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitung von mehr als 3,5 m“) inzwischen vollständig abgeschlossen, und wenn ja, wann plant die Bundesregierung die Veröffentlichung des Entwurfs im Verkehrsblatt, die nach Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 188 auf Bundestagsdrucksache 20/4852 bereits für das erste Quartal 2023 vorgesehen war, und wenn nein, wann wird die Länderanhörung vollständig abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. März 2024**

Die Abstimmung mit den Ländern ist noch nicht vollständig abgeschlossen, da sich zu den überarbeiteten Verkehrsblattverlautbarungen noch Änderungswünsche ergeben haben.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist weiterhin bestrebt, die Zustimmung aller Länder zu einer Veröffentlichung zu erreichen, um ein bundesweiteinheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen. Der überarbeitete Entwurf wurde erneut angepasst und wird den Ländern erneut zur Anhörung übersandt. Zu einem konkreten Veröffentlichungszeitpunkt kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

110. Abgeordnete
Martina Enghardt-Kopf
(CDU/CSU)
- Wann rechnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit dem Abschluss der Prüfung zur Rechtsförmlichkeit des Referentenentwurfs der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Änderung weiterer Vorschriften durch das Bundesministerium der Justiz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. März 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr rechnet mit dem Abschluss der Prüfung zur Rechtsförmlichkeit des Referentenentwurfs zur Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung nicht vor März 2025.

111. Abgeordnete
**Martina
Englhardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerung zieht das Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus der Stellungnahme des Deutschen Verkehrssicherheitsrates vom 14. August 2023 (www.dvr.de/fileadmin/downloads/stellungnahmen/DVR-Stellungnahme-2023-08-14-Referentenentwurf-StVZO.pdf) zur Verbändeanhörung, die im Interesse der Qualitätssicherung von Hauptuntersuchungen (HU) sowie Sicherheitsprüfungen (SP) und damit im Interesse der Verkehrssicherheit eine Ergänzung der Anforderung in § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fordert, damit eine HU und SP von den hierzu berechtigten Personen nur an Untersuchungsstellen durchgeführt werden dürfen, welche die Vorschriften der Anlage 7 erfüllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. März 2024**

Der Vorschlag des Deutschen Verkehrssicherheitsrates zur Ergänzung von § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wurde in die aktuelle Fassung des Referentenentwurfs übernommen.

112. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, dass von Seiten der Europäischen Union für den Ausbau der Inntalbahnstrecke auf deutscher Seite – entgegen der Aussage der Deutschen Bahn AG, dass eine Hochgeschwindigkeitsstrecke mit 230 km/h verlangt werde – tatsächlich eine Höchstgeschwindigkeit von nur 160 km/h gefordert wird, wie es von der Europaabgeordneten Maria Noichl bestätigt wurde, und wenn ja, welche Konsequenzen hat dies für die Planungen (Quelle: Aussagen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments Maria Noichl (SPD) in der OVB-Berichterstattung vom 3. März 2024, „Bürgerbahn statt Größenwahn“: 1000 Menschen demonstrieren gegen den Brenner-Nordzulauf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 25. März 2024**

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird bei Schienenstrecken des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) unterschieden zwischen Bahnstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und Bahnstrecken für den konventionellen Verkehr. Die jeweilige Kategorie einer bestimmten Bahnstrecke des TEN-V ist im Anhang I der genannten Verordnung festgelegt. Die Strecke zwischen München, der Grenze Deutschland/Österreich (DEU/AUT) und Wörgl in AUT ist dort „als zur Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auszubauen“ definiert (Karte 5.3 im Anhang I). Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a konkretisiert die Anforderung, nämlich mindestens 250 km/h für Neubaustrecken bzw. 200 km/h für konventionelle Strecken, die für Hochgeschwindig-

keitsverkehr ausgebaut werden, sowie abschnittsweise geringere Geschwindigkeiten bei topografischen Restriktionen. Diese Vorgaben entsprechen der EU-Richtlinie 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU.

Im Mai bzw. Juni 2024 wird eine Nachfolgeregelung zur TEN-V-Verordnung in Kraft treten (revidierte TEN-V-Verordnung). In dieser wird im Verfügungsteil der Verordnung zwar nicht mehr zwischen Bahnstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und Bahnstrecken für den konventionellen Verkehr unterschieden und allgemein eine Mindestgeschwindigkeit von mindestens 160 km/h für Strecken des Schienenpersonenverkehrs festgelegt, sofern die Verordnung keine spezifischeren Vorgaben trifft. Im Übrigen sind gemäß der revidierten Verordnung weiterhin die Vorgaben der Richtlinie 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU einzuhalten, also auch die zu den Geschwindigkeiten für Strecken, die eigens für Hochgeschwindigkeitszüge gebaut bzw. ausgebaut werden. Im Anhang I der revidierten Verordnung werden einzelne Bahnstrecken genauer spezifiziert. Hier ist die Verbindung zwischen München, der Grenze DEU/AUT und Wörgl in AUT weiterhin als (nicht konventionelle) Bahnstrecke für eine Geschwindigkeit von mindestens 200 km/h eingeordnet, sodass eine allgemeine Entwurfsgeschwindigkeit von 160 km/h nicht ausreichend wäre.

Die Anforderung der Mindestgeschwindigkeit ist für Strecken des Kernnetzes – unter Berücksichtigung eines Haushaltsvorbehalts – auch mit der revidierten Verordnung rechtsverbindlich bis 2030 zu erreichen. In der revidierten Verordnung besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Beantragung von Ausnahmen, z. B. bei nicht gegebener Wirtschaftlichkeit. In den Erwägungsgründen der revidierten Verordnung werden die Mitgliedstaaten darüber hinaus aufgerufen, bei einem Ausbau ihrer Schieneninfrastruktur höhere Entwurfsgeschwindigkeiten zu prüfen, als in der Richtlinie 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU festgelegt.

113. Abgeordnete **Yvonne Magwas** (CDU/CSU) Auf welcher Grundlage wurde durch das Kraftfahrtbundesamt eine Änderung im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern vorgenommen, wodurch Betonpumpen nicht mehr als „selbstfahrende Arbeitsmaschinen“, sondern als „Betonpumpwagen“ bezeichnet werden, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus im Hinblick auf zur Nutzung notwendige Führerscheine?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. März 2024

Das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV1) wurde auf Grundlage der europäisch harmonisierten Typgenehmigungsvorschriften an die europäische Gesetzgebung angepasst. Die Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge benennt in Anhang I Anlage 2 Nr. 16 den Betonpumpwagen. Somit ist diese einheitliche Verschlüsselung zu verwenden.

Für den notwendigen Führerschein ergeben sich keine Änderungen. Im Allgemeinen wird für eine Betonpumpe der Führerschein der Klasse C benötigt, da die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h liegt und das Gewicht größer ist als 7,5t oder bei Montage der Betonpumpe auf einem Anhänger die entsprechend dem Zugfahrzeug notwendige Anhängererweiterung E.

114. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wann ist der nächste Austausch gemäß der Antwort auf meine Schriftliche Frage 87 auf Bundestagsdrucksache 20/10791 geplant, und welche Pläne bzw. konkreten Überlegungen bestehen aktuell für die Umsetzung des Brückenwächters auf der A 45 bei Lüdenscheid seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sowie der Autobahn GmbH?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. März 2024

Der in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 87 auf Bundestagsdrucksache 20/10791 übermittelte Sachstand zum Einsatz eines automatisierten Erfassungs- und Ausleitungssystems im Raum Lüdenscheid ist weiterhin aktuell. Seither hat am 22. März 2024 ein weiteres Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und des Landes stattgefunden.

Ziel ist es, die technische Machbarkeit und die Sicherheit eines standortunabhängigen Erfassungs- und Ausleitungssystems im Einklang mit den gültigen Rechtsnormen zu bewerten.

115. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wann werden im Bundeshaushalt die Mittel für die Ortsumgehung Annarode-Siebigeroode (Anlage 4 zu § 20 des Investitionsgesetzes Kohleregionen – InvKG) und die Ortsumgehung Mansfeld (Anlage 5 zu § 22 InvKG) eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 25. März 2024

Angesichts des noch frühen Planungsstadiums der von der zuständigen sachsen-anhaltinischen Straßenbauverwaltung verfolgten Projektplanung hat das Land für die angesprochenen Ortsumgehungen bisher noch keinen Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums initiiert. Erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung ist die hier weiter befürwortete Aufnahme in den Bundeshaushalt als Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen möglich.

116. Abgeordneter
Florian Obner
(CDU/CSU)
- Wer ist hauptverantwortlich für die Kostenübernahme der Schienenersatzverkehre, erzeugt durch die Korridorsanierungen bei der Riedbahn (Start: Juli 2024), und wird der Bund sich an den Kosten für den Ersatzverkehr beteiligen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. März 2024

In den Netznutzungsbedingungen der DB InfraGO AG ist geregelt, dass die Organisation, Durchführung und Finanzierung des Schienenersatzverkehrs (SEV) den Zugangsberechtigten bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen obliegen. Entsprechend wird der Finanzierung der Ersatzverkehre im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in den Verkehrsverträgen mit den Bestellern geregelt. Für den SPNV sind das die Länder als Aufgabenträger. Die Kosten für die SEV-Verkehre bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind i. d. R. in den Verkehrsverträgen eingepreist.

Für die Umsetzung der neuen Strategie der Generalsanierung von Hochleistungskorridoren (HLK) sehen Länder und Bestellerorganisationen die Notwendigkeit, den Reisenden aufgrund der damit oftmals einhergehenden mehrmonatigen Vollsperrungen einen leistungsfähigen und höherwertigen SEV anzubieten. Die Strategie der Generalsanierung von HLK mit mehrmonatigen Vollsperrungen und damit einhergehenden erheblichen Mehrkosten für den SEV gegenüber einer konventionellen Durchführung von Baumaßnahmen waren beim Abschluss der laufenden Verkehrsverträge nicht bekannt. Insofern konnten die Kosten nicht berücksichtigt bzw. eingeplant werden.

Vor diesem Hintergrund hat die DB InfraGO AG am Beispiel der Riedbahn die Mehrkosten für einen höherwertigeren SEV gegenüber dem herkömmlichen SEV ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde eine Kostenteilung zwischen DB InfraGO AG und dem Bundesverband Schienennahverkehr für die SEV-Kosten verhandelt. Eine Beteiligung des Bundes an den SEV-Kosten ist aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen und im Interesse einer Gleichbehandlung der Verkehrsarten bzw. -träger nicht vorgesehen.

117. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Gibt es eine rechtliche Grundlage dafür, dass Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen, die nicht von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden (www.balm.bund.de/ShareDDocs/Infoboxen_Startseite/Infobox_Hilfsguetertansporte_Ukraine.html), in Deutschland von der Mautpflicht befreit sind, und wenn ja, wie viele Fahrzeuge waren in letztem Jahr von dieser rechtlichen Grundlage betroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. März 2024**

Es gibt bei der Lkw-Maut keine Sonderregelungen für Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen. Wenn keiner der allgemeinen Mautbefreiungstatbestände nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vorliegt, ist die Lkw-Maut auch für in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge zu entrichten.

118. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Vergabe welcher Abschnitte des 6-spurigen Ausbaus der A 1 zwischen Münster und Osnabrück erfolgen, dessen gesamte Realisierung und Finanzierung in Höhe von 1,3 Mrd. Euro die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 20/10514 mit Verweis auf den Finanzierungs- und Realisierungsplan 2021 bis 2025 der Autobahn GmbH des Bundes bis 2025 in Aussicht gestellt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 25. März 2024**

Die Autobahn GmbH des Bundes bereitet derzeit ein Realisierungskonzept für einen abschnittswise 6-streifigen Ausbau der A 1 zwischen Münster und Osnabrück vor. Sie hat bereits mit bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen. Ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme liegt noch nicht vor.

119. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Wollte die Bundesregierung als Initiant des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (BFStrMG) Verkaufsfahrzeuge sogenannter „rollender Supermärkte“ zu den nicht mautpflichtigen Fahrzeugen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BFStrMG zählen, auch wenn sie nicht für die Selbstvermarktung eigener, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sondern für den Verkauf von Handelsware genutzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. März 2024**

Sofern Verkaufsfahrzeuge eine technisch zulässige Gesamtmasse von genau 3,5 t oder weniger haben, ist für diese auch ab dem 1. Juli 2024 keine Maut zu entrichten. Dies gilt auch, wenn hinter dem Motorfahrzeug ein Anhänger mitgeführt wird, unabhängig davon, welche technisch zulässige Gesamtmasse dieser Anhänger hat.

Bei Verkaufsfahrzeugen besteht in der Regel keine Mautpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Alternative 1 BFStrMG, da aufgrund der Fahrzeugart und des Fahrzeugaufbaus mit Verkaufseinrichtungen

(Verkaufstheke, Regale, teilweise auch begehbare Verkaufsraum), Kühlung und Klimageräten regelmäßig keine überwiegende Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr besteht.

Für beladene Verkaufsfahrzeuge rollender Supermärkte ergibt sich jedoch eine Mautpflicht aus § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Alternative 2 BFStrMG: Mit den Fahrzeugen wird ein umfassendes Sortiment an Lebensmitteln und auch Non-Food-Artikeln zum Verkauf an Kunden vor ihrer Haustür in ländliche Regionen und wieder zurück zum Firmensitz transportiert. Hierin liegt eine geschäftsmäßige Beförderung von Gütern für eigene Zwecke im Rahmen des Werkverkehrs des Unternehmens (Handelsaktivität im Einzelhandel). Dies begründet eine Mautpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Alternative 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (Verwendung für den Güterkraftverkehr). Gleiches gilt für Fahrzeuge von Lebensmitteleinzelhändlern, die zugekaufte Ware auf Wochenmärkten weiterverkaufen, z. B. Käse und andere Milchprodukte, Geflügel- und Wildprodukte, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch oder Gewürze.

120. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Warum gilt für Wohnmobile mit einem Gesamtgewicht von 3,5 bis 7,5 Tonnen außerhalb geschlossener Ortschaften dasselbe Überholverbot wie für Lastkraftwagen, und plant die Bundesregierung hier eine Änderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. März 2024**

Wohnmobile mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t bis 7,5 t (sog. schwere Wohnmobile) unterliegen, wie alle anderen Fahrzeuge auch, keinem grundsätzlichen Überholverbot. Im Einzelfall können Überholverbote aber durch Verkehrszeichen angeordnet werden.

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften auch unter günstigsten Umständen für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, 80 km/h. Wohnmobile sind Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und fallen verhaltensrechtlich nicht unter die Fahrzeugart „Personenkraftwagen“. Schwere Wohnmobile haben danach auf Landstraßen keinen Geschwindigkeitsvorteil gegenüber Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t. Eine Änderung ist auf diesen Straßen nicht angezeigt.

Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ermöglicht die 12. Ausnahmereordnung zur StVO schweren Wohnmobilen hingegen mit Tempo 100 km/h zu fahren. Im Lichte dessen prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr derzeit, ob eine entsprechende Erweiterung der Ausnahmereordnung möglich ist.

121. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wann sind nach aktueller Kenntnis der Bundesregierung die Planungen der Ortsumgehung (OU) Herxheim sowie der OU Kallstadt-Ungstein im Zuge der B 271n bis zur Baureife abgeschlossen, und welche Finanzmittel stellt die Bundesregierung für die Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung (bitte mit dem Jahres der Veranschlagung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 26. März 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 181 auf Bundestagsdrucksache 20/10565 verwiesen, die weiterhin aktuell ist. Daher lassen sich die Zeiträume bis zur Baureife der beiden Maßnahmen nicht belastbar angeben. Über die Finanzierung der beiden Vorhaben wird erst nach Vorlage des Baurechts zu entscheiden sein.

122. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie viele schwere Verkehrsunfälle gab es in den Jahren 2010 bis 2024 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) auf dem Abschnitt Anschlussstelle Burscheid bis Autobahnkreuz Leverkusen-West, und wie begründet die Bundesregierung die beabsichtigte Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung und den Abbau der Blitzeranlage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. März 2024

Für den Abschnitt von der Anschlussstelle Burscheid bis zum Autobahnkreuz Leverkusen-West (Fahrtrichtung Saarbrücken) liegen folgende Unfalldaten vor:

Unfallkategorie	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023 (vorläufige Daten bis Ende 11/2023)
Unfall mit Getöteten	0	1	0	1	0
Unfall mit Schwerverletzten	10	4	7	5	5

Für den Abschnitt vom Autobahnkreuz Leverkusen-West bis zur Anschlussstelle Burscheid (Fahrtrichtung Dortmund) liegen folgende Unfalldaten vor:

Unfallkategorie	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023 (vorläufige Daten bis Ende 11/2023)
Unfall mit Getöteten	0	0	1	0	0
Unfall mit Schwerverletzten	5	1	1	2	2

Für die Jahre 2010 bis 2018 liegen der erst seit dem 1. Januar 2021 für die Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen in Deutschland zuständigen Autobahn

GmbH des Bundes keine qualitätsgesicherten Unfalldaten für den Streckenabschnitt vor.

Zurzeit ist für den Bau einer Streckenbeeinflussungsanlage eine Arbeitsstelle längerer Dauer im Streckenabschnitt eingerichtet. Die Geschwindigkeit ist derzeit daher auf 80 km/h beschränkt. Nach Inbetriebnahme der Anlage, voraussichtlich im dritten Quartal dieses Jahres, wird die Geschwindigkeit situationsabhängig geregelt werden.

123. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, weshalb die Deutsche Bahn AG die Finanzierungsvereinbarung zum „Baustein 3“ des Digitalen Knotens Stuttgart (DKS) weiterhin nur mit einem Gremiovorbehalt unterschrieben hat, und falls ja, warum sind für die Umsetzung des Projekts trotz des Haushaltsmittelzuwachses durch den Bund an die DB InfraGO AG (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nummer 99 auf Bundestagsdrucksache 20/10338) nicht genügend Haushaltsmittel vorhanden (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/stuttgart-21-verzoegert-sich-weiter-a-3f7e03e3-ad16-4dd8-ab2e-e7d13eddea3; www.eurailpress.de/nachrichten/infrastruktur-ausruestung/detail/news/digitaler-knoten-stuttgart-finanzierungsvereinbarung-fuer-ets-tcs-ausstattung-im-umland-unterschrieben.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 26. März 2024

Das Projekt Digitaler Knoten Stuttgart (DKS) trägt entscheidend zur Digitalisierung der Eisenbahn bei und ist damit von hoher Relevanz. Für die Inbetriebnahme des neuen Tiefbahnhofs sind die Bausteine 1 und 2 des DKS zwingend erforderlich. Die laufenden Planungsarbeiten für den Baustein 3 des DKS befinden sich nach Angaben der DB AG in der Leistungsphase 2 und werden unvermindert fortgesetzt. Nach Angaben der DB AG erfolgt die Finanzierung aus der vorhandenen Finanzierungsvereinbarung zur Abdeckung der Planungskosten.

Aus Sicht der Bundesregierung wurde die Umsetzung des Starterpaketes der Digitalen Schiene Deutschland (DSD) inkl. aller drei Baustufen des DKS mit Unterzeichnung der Trilateralen Vereinbarung 2020 zwischen DB AG, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Rahmen der damaligen Eigenkapitalerhöhung vereinbart. Für die Digitale Schiene sind dabei insgesamt 4 Mrd. Euro, davon über 1 Mrd. Euro zusätzliche Eigenkapitalmittel, vorgesehen. Vereinbarungsgemäß ist das DSD-Starterpaket inklusive der von der DB AG zu erbringenden Eigenmittel damit durchfinanziert. Die im Dezember 2023 unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung des Bausteins 3 des DKS dient lediglich der Konkretisierung des Maßnahmenumfangs und der Bindung der über die Trilaterale Vereinbarung 2020 bereitgestellten Mittel.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

124. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslastung der Uran-Brennelementefabrik der Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF) in Lingen jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 gemessen an der Kapazität der Anlage und bezogen auf das Jahr 2010, und an welche Atomkraftwerke sind im Jahr 2022 und 2023 von Lingen aus frische Brennelemente geliefert worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 27. März 2024**

Die Angaben der atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) zur Auslastung der Brennelementfertigung der Brennelementfertigungsanlage Lingen können für die Jahre 2020 bis 2023 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (die zugrundeliegenden Daten sind für die Jahre 2020 bis 2022 öffentlich zugänglich, siehe https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Nuclear_energy_statistics#Production_of_fresh_fuel_assemblies, Excel-Tabelle unter „Source data for tables and graphs“). Für das Jahr 2024 liegen noch keine Angaben vor.

Jahr	Uranmasse der hergestellten Brennelemente (Megagramm)	Auslastung bezogen auf genehmigte Kapazität (Prozent)	Auslastung bezogen auf 2010 (Prozent)
2020	193,0	30	42
2021	185,0	28	41
2022	169,3	26	37
2023	178,1	27	39

Neben Brennelementen wurden weitere Produkte wie Uranoxidpulver und Brennstäbe ausgeliefert, die signifikante Fertigungskapazitäten banden.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden folgende Atomkraftwerke mit frischen Brennelementen beliefert:

- Beznau, Schweiz
- Blayais, Frankreich
- Borssele, Niederlande
- Dampierre, Frankreich
- Doel, Belgien
- Forsmark, Schweden
- Gösgen, Schweiz
- Leibstadt, Schweiz
- Olkiluoto, Finnland

– Ringhals, Schweden

125. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Brutpaare von Saatkrähen im Zeitraum von 2022 bis 2023 (aufgliedert je nach Bundesland) im Bundesgebiet entwickelt hat, und mit welchen Zahlen rechnet die Bundesregierung für den Zeitraum 2024 bis 2027?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 26. März 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7544 verwiesen.

Der nächste nationale Vogelschutzbericht steht im Jahr 2025 an und umfasst die Berichtsjahre 2019 bis 2024.

126. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Bestandsfahrzeuge an Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in Deutschland zwingend mit dem Ottokraftstoff Super E5 betankt werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 26. März 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

127. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie will die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger gewährleisten, dass pädagogische Aktivitäten der Bundeswehr in Schulen, wie Simulationen und Planspiele, den pädagogischen Standards, wie dem Beutelsbacher Konsens, gerecht werden, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, die sicherstellen, dass in Schulen auch Themen wie zivile Konfliktlösung und Abrüstung systematisch diskutiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens
Brandenburg
vom 27. März 2024**

Die schulische Bildung ist nach der föderalen Ordnung eine Kernkompetenz der Länder einschließlich ihrer Kommunen, die diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen.

Schulen haben hiernach einen umfassenden Bildungsauftrag und behandeln auch aktuelle gesellschaftliche Themen, zum Teil unter Einbeziehung außerschulischer Akteure.

Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere der Bundeswehr sind in der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr eingesetzt. Auf Einladung besuchen sie Schulen und Bildungseinrichtungen. Die Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere der Bundeswehr sind für ihre Aufgabe nach den Standards und Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses ausgebildet und wenden diese konsequent an.

Dies gilt für ihre Vorträge und Diskussionen zur deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ebenso wie für die angebotenen Politik-Simulationen.

Den Simulationen ist gemein, dass sie einen multidimensionalen Ansatz verfolgen, um den Teilnehmenden insbesondere die Komplexität von Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufzuzeigen.

Die pädagogische Einbindung übernimmt dabei stets die Lehrkraft.

128. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)

Welche neuen inhaltlichen Positionierungen gibt es seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) nach dem Treffen der Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung Dr. Sabine Döring mit den Kultusministern der Länder am 13. März 2024 zum Digitalpakts 2.0, und welchen aktuellen Zeitplan verfolgt das BMBF für die weiteren Verhandlungen und die Umsetzung des Digitalpakt 2.0?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens
Brandenburg
vom 28. März 2024**

Bund und Länder haben in den letzten Monaten konstruktiv an der Konzeption des Digitalpakts 2.0 gearbeitet. Hinsichtlich der Ausgestaltung der bundeseitigen Finanzhilfe für Investitionen in die digitale Infrastruktur in den Schulen wurden Fortschritte bei fachlichen Fragen erzielt. Klar ist aber auch, dass digitale Bildung ohne digitale Inhalte, ohne entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, ohne curriculare Weiterentwicklung, ohne Unterstützung beim digitalen Wandel und andere Punkte jenseits reiner Sachinvestitionen nicht funktionieren kann. Die Entwicklung eines auch diese Aspekte umfassenden Gesamtkonzeptes für digitale Bildung und die Verbesserung der Qualität von Bildungsverläufen im Rahmen der föderalen Ordnung soll daher stärker in den Fokus der Beratungen rücken.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, dass der Digitalpakt 2.0 Anfang 2025 in Kraft tritt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

129. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Welche Länder haben Stand jetzt dem Samoa-Abkommen noch nicht zugestimmt, und was ist die jeweilige Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 28. März 2024

Mit Stand vom 25. März 2024 haben 68 Mitglieder der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (OAKPS) das Samoa-Abkommen unterzeichnet. Elf Länder (Äquatorialguinea, Guyana, Eritrea, Kuba, Malediven, Nauru, Nigeria, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu) haben das Abkommen aus unterschiedlichen Gründen noch nicht unterzeichnet. In mehreren Ländern laufen die innerstaatlichen Verfahren noch, um eine Unterzeichnung zu ermöglichen. Einige dieser Länder haben ihre Absicht bekundet, das Abkommen zeitnah zu unterzeichnen. Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes stehen diesbezüglich im direkten Kontakt mit den Ländern.

130. Abgeordneter **Marc Henrichmann** (CDU/CSU) Hat die Organisation „International Fund for Animal Welfare“ (IFAW) in den letzten fünf Jahren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH erhalten, und wenn ja, für welche Projekte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 26. März 2024

In den letzten fünf Jahren hat die Organisation „International Fund for Animal Welfare“ (IFAW) mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in dem Projekt „Klimaresilienz und Management natürlicher Ressourcen in der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC)-Region“ für den Auftraggeber Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zusammengearbeitet.

131. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele Todesopfer im Zusammenhang mit der deutschen staatlichen und nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung seit 2001 erfasst, und welche Ursachen lagen den 13 letzten Todesfällen zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 28. März 2024**

Die Bundesregierung erfasst statistisch keine Todesopfer im Zusammenhang mit der deutschen staatlichen und nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

132. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung den Sanierungstau im Baubestand von Jugendherbergen – besonders mit Blick auf energetische Sanierungen – beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 26. März 2024**

Jugendherbergen sind in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) antragsberechtigt und können für die Durchführung energetischer Sanierungsmaßnahmen entsprechende Fördermittel beantragen.

Gebäude der sozialen Infrastruktur, wie zum Beispiel Jugendherbergen, können auch im Rahmen einer bestehenden Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung erneuert werden. Grundvoraussetzung für jegliche Förderung ist dabei die Abgrenzung eines Fördergebiets sowie ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt wird und in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Zudem sind Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel Voraussetzung.

Die konkrete Umsetzung der Städtebauförderung erfolgt durch die Länder. Diese erstellen eigene Förderrichtlinien und entscheiden auch über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen. Zudem ist zu beachten, dass Zuwendungsempfänger der Städtebauförderung unmittelbar nur die Kommunen sind.

Private Akteure können lediglich mittelbar an der Förderung partizipieren, indem die Kommunen als direkte Mittlempfänger die Förderung weiterleiten. Die Jeweilige Kommune muss sich daher mit einem mög-

lichen Projekt an das für die Städtebauförderung zuständige Landesministerium wenden, um die Förderfähigkeit des Projekts zu klären.

133. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass die Zinsbelastung beim Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) seit der Einführung am 1. März 2023 14 Mal angepasst und damit seit September 2023 mehr als verdreifacht wurde, obwohl hohe Zinsen die größte Hürde für Bauwillige darstellen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wohnungsbau-steigende-zinsen-wie-lange-reicht-das-kfw-neubauprogramm/100023331.html#Echobox=1710345173), eine verlässliche KfW-Förderung ohne erneuten Förderstopp sicherstellen, und wird der vorhandene KFN-Fördertopf ausreichen (bitte die aktuellen Antragszahlen/Fördervolumen angeben), um das im Februar 2024 wieder aufgenommene Programm bis Ende des Jahres 2024 mit den gewünschten positiven Impulsen für die Baument-scheidung weiterzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 25. März 2024**

Das am 20. Februar 2024 wieder aufgenommene Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau wird – wie schon im vergangenen Jahr – auch weiterhin sehr gut am Markt angenommen. Bis zum 18. März 2024 wurden in KFN 6.927 Förderanträge über ein Förderkreditvolumen von 3,276 Mrd. Euro zugesagt.

Die Förderung ist generell einem engmaschigen Monitoring unterzogen und nachfragegerecht gesteuert.

Die KfW folgt mit ihrer Zinssteuerung den Leitzinsen der Europäischen Zentralbank und der Veränderung der Kapitalmarktzinsen. Deren Entwicklung gibt die KfW weiter.

134. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen und Projekte sind im Rahmen des Wiederaufbaus von Kibbuz Be’eri geplant, und wie ist die Verteilung der Mittel der Bundesregierung angedacht (bitte in finanzielle, materielle und logistische Mittel aufschlüsseln)?
135. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Gibt es einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der Wiederaufbaumaßnahmen in Kibbuz Be’eri, und wie wird der Fortschritt dieser Maßnahmen überwacht und bewertet?

136. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Welche weiteren Maßnahmen, neben der Maßnahmen zum Wiederaufbau von Kibbuz Be’eri, sind zur Unterstützung Israels im Rahmen der Sicherung und des Wiederaufbaus nach dem Terroranschlag vom 7. Oktober 2023 geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 28. März 2024**

Die Fragen 132 bis 134 werden gemeinsam beantwortet.

In dem deutsch-israelischen Kooperationsprojekt sollen im Kibbuz Be’eri ein bis zwei öffentliche Gebäude wiederaufgebaut werden. Als Vorschläge wurden zum Beispiel die Kunstgalerie/das Kulturzentrum sowie ein Gemeinschaftszentrum genannt. Von den im Bundeshaushalt 2024 dafür im Einzelplan 25 bereitgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt bis zu 7 Mio. Euro können anteilig auch Organisation, Verwaltung, Projektleitung (auf israelischer und deutscher Seite) und ein Jugendhandwerksaustausch finanziert werden. Die konkreten Maßnahmen sollen von einem israelisch-deutschen „Board“ festgelegt werden. Die fachliche und organisatorische Unterstützung sowie die Mittelverteilung befinden sich noch in Abstimmung.

Es ist vorgesehen, für das Projekt ein israelisch-deutsches Kuratorium und eine Arbeitsgruppe einzurichten. Der offizielle Start des Projekts ist nach Zusammensetzung des Kuratoriums in seiner ersten Sitzung vorgesehen. Nach deren Konstituierung sollen die eingerichteten Gremien unter anderem auch den Fortschritt der Maßnahmen im Blick behalten. Der zeitliche Ablauf kann – auch aufgrund der derzeitigen Lage vor Ort – derzeit noch nicht ausreichend abgeschätzt werden.

Der Bundesregierung plant darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen im Bereich Sicherung und Wiederaufbau.

137. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungsmieten in den acht kreisfreien Städten in Niedersachsen (Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven, Wolfsburg) und den Landkreisen Ammerland, Aurich, Celle, Cloppenburg, Cuxhaven und Diepholz in 2023 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie hoch ist die prozentuale Steigerung seit 2018?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 26. März 2024**

Die ausgewerteten Angebotsmieten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen im Neubau und im Gebäudebestand. Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen.

Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen auf Wohnflächen von 40 bis 100 Quadratmeter mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage.

Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) umfassend aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen lassen sich mit dieser Datengrundlage ebenfalls nicht darstellen.

Die folgende Tabelle beinhaltet Erst- und Wiedervermietungs-mieten inserierter Mietwohnungen des Jahres 2023 sowie die prozentuale Steigerung der Erst- und Wiedervermietungs-mieten im Zeitraum von 2018 bis 2023 in den genannten kreisfreien Städten und Landkreisen in Niedersachsen.

Tabelle: Erst- und Wiedervermietungs-mieten inserierter Wohnungen 2023 in Niedersachsen

	Angebotsmieten nettokalt in Euro je Quadratmeter	Entwicklung in Prozent
	2023	2018 bis 2023
Kreisfreie Städte		
Braunschweig, Stadt	8,98	11
Delmenhorst, Stadt	8,22	28
Emden, Stadt	7,65	16
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	10,20	18
Osnabrück, Stadt	9,46	20
Salzgitter, Stadt	6,03	15
Wilhelmshaven, Stadt	6,49	17
Wolfsburg, Stadt	8,31	-2
Landkreise		
Ammerland	9,21	24
Aurich	7,84	24
Celle	8,03	30
Cloppenburg	8,15	25
Cuxhaven	8,36	33
Diepholz	8,15	19

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnungen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

138. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erst- und Wiedervermietungsrenten in den Landkreisen Emsland, Friesland, Gifhorn, Goslar, Grafschaft Bentheim, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis und Helmstedt in 2023 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie ist die prozentuale Steigerung seit 2018?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 26. März 2024**

Die ausgewerteten Angebotsmieten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen im Neubau und im Gebäudebestand. Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen.

Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen auf Wohnflächen von 40 bis 100 Quadratmeter mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage.

Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) umfassend aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen lassen sich mit dieser Datengrundlage ebenfalls nicht darstellen.

Die folgende Tabelle beinhaltet Erst- und Wiedervermietungsrenten inserierter Mietwohnungen des Jahres 2023 sowie die prozentuale Steigerung der Erst- und Wiedervermietungsrenten im Zeitraum von 2018 bis 2023 in den genannten Landkreisen in Niedersachsen.

Tabelle: Erst- und Wiedervermietungsrenten inserierter Wohnungen 2023 in Niedersachsen

	Angebotsmieten nettokalt in Euro je Quadratmeter	Entwicklung in Prozent
	2023	2018 bis 2023
Landkreise		
Emsland	8,41	32
Friesland	7,56	28
Gifhorn	8,73	24
Goslar	6,60	21
Göttingen	9,77	18
Grafschaft Bentheim	9,05	55
Hameln-Pyrmont	7,06	28

	Angebotsmieten nettokalt in Euro je Quadratmeter	Entwicklung in Prozent
	2023	2018 bis 2023
Harburg	11,07	28
Heidekreis	7,93	35
Helmstedt	7,30	28

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

139. Abgeordneter **Victor Perli** (Gruppe Die Linke) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erst- und Wiedervermietungs­mieten in den Landkreisen Hildesheim, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (We­ser), Northeim, Oldenburg, Osnabrück und Osterholz in 2023 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie ist die prozentuale Steigerung seit 2018?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 26. März 2024

Die ausgewerteten Angebotsmieten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen im Neubau und im Gebäudebestand. Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen.

Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen auf Wohnflächen von 40 bis 100 Quadratmeter mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage.

Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) umfassend aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen lassen sich mit dieser Datengrundlage ebenfalls nicht darstellen.

Die folgende Tabelle beinhaltet Erst- und Wiedervermietungs­mieten in­sierter Mietwohnungen des Jahres 2023 sowie die prozentuale Steige-

rung der Erst- und Wiedervermietungsmieten im Zeitraum von 2018 bis 2023 in den Landkreisen in Niedersachsen.

Tabelle: Erst- und Wiedervermietungsmieten inserierter Wohnungen 2023 in Niedersachsen

	Angebotsmieten nettokalt in Euro je Quadratmeter	Entwicklung in Prozent
	2023	2018 bis 2023
Landkreise		
Hildesheim	7,98	31
Holzminden	6,16	26
Leer	8,49	29
Lüchow-Dannenberg	6,17	30
Lüneburg	10,71	22
Nienburg (Weser)	7,81	34
Northeim	6,22	13
Oldenburg	8,19	16
Osnabrück	7,49	20
Osterholz	8,43	20

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

140. Abgeordneter **Victor Perli** (Gruppe Die Linke) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erst- und Wiedervermietungsmieten in den Landkreisen Peine, Region Hannover, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen, Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund und Wolfenbüttel in 2023 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie ist die prozentuale Steigerung seit 2018?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 26. März 2024

Die ausgewerteten Angebotsmieten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen im Neubau und im Gebäudebestand. Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen.

Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen auf Wohnflächen von 40 bis 100 Quadratmeter mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage.

Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und

Raumforschung (BBSR) umfassend aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen lassen sich mit dieser Datengrundlage ebenfalls nicht darstellen.

Die folgende Tabelle beinhaltet Erst- und Wiedervermietungs-mieten inserierter Mietwohnungen des Jahres 2023 sowie die prozentuale Steigerung der Erst- und Wiedervermietungs-mieten im Zeitraum von 2018 bis 2023 in den Landkreisen in Niedersachsen.

Tabelle: Erst- und Wiedervermietungs-mieten inserierter Wohnungen 2023 in Niedersachsen

	Angebotsmieten nettokalt in Euro je Quadratmeter	Entwicklung in Prozent
	2023	2018 bis 2023
Landkreise		
Peine	8,77	34
Region Hannover	9,56	19
Rotenburg (Wümme)	8,45	32
Schaumburg	8,05	39
Stade	9,93	24
Uelzen	7,58	27
Vechta	8,85	21
Verden	9,38	33
Wesermarsch	6,89	32
Wittmund	8,30	33
Wolfenbüttel	7,61	18

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 154 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/9902

Welche Eisenbahnbrücken sind derzeit aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes gesperrt oder nur mit Einschränkungen befahrbar, und welche drohen als nächstes nur noch eingeschränkt befahrbar oder gar gesperrt zu werden (bitte mit genauer Örtlichkeit angeben)?

nachträglich ergänzt:

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) können Eisenbahnbrücken aufgrund unterschiedlichster Einwirkungen teilweisen Einschränkungen unterliegen. Schäden können auf Materialermüdung oder Dritteinwirkungen zurückzuführen sein. Aktuell sind die in der Anlage aufgeführten Eisenbahnbrücken mit Einschränkungen versehen.² In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Brücken mit Geschwindigkeitsbeschränkungen befahrbar; Sperrungen bilden die Ausnahme.

Eine Prognose zukünftig betroffener Brücken ist nicht möglich.

Berlin, den 25. März 2024

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10863 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Regionalbereich	Bundesland	Netz	Streckennummer	von km	bis km	Einschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1005	3,5 + 10	3,5 + 29	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1040	109,9 + 52	110,0 + 23	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1040	110,5 + 72	110,6 + 38	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1040	110,9 + 90	111,0 + 47	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1100	74,0 + 89	75,3 + 58	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1210	145,2 + 12	145,6 + 27	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Hamburg	Hamburg	1271	9,9 + 63	10,3 + 42	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Hamburg	Hamburg	1280	31,1 + 80	31,5 + 41	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Hamburg	Hamburg	1280	39,3 + 35	39,4 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Niedersachsen	Bremen	1503	13,0 + 41	13,1 + 59	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Nordrhein-Westfalen	Osnabrück	1820	77,5 + 36	77,5 + 59	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Hamburg	Hamburg	2200	345,0 + 84	345,4 + 45	Geschwindigkeitseinschränkung
West	Nordrhein-Westfalen	Duisburg	2250	30,5 + 62	30,5 + 75	Geschwindigkeitseinschränkung
West	Nordrhein-Westfalen	Duisburg	2290	0,5 + 20	0,6 + 20	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Nordrhein-Westfalen	Osnabrück	2981	8,4 + 4	8,4 + 43	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Nordrhein-Westfalen	Osnabrück	2992	172,0 + 80	172,1 + 73	Geschwindigkeitseinschränkung
Südwest	Rheinland-Pfalz	Karlsruhe	3436	5,6 + 80	5,7 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Südwest	Baden-Württemberg	Freiburg	4000	147,4 + 0	147,4 + 57	Geschwindigkeitseinschränkung
Südwest	Baden-Württemberg	Freiburg	4000	147,6 + 74	147,7 + 47	Geschwindigkeitseinschränkung
Südwest	Baden-Württemberg	Karlsruhe	4010	3,2 + 20	3,4 + 94	Geschwindigkeitseinschränkung
Südwest	Baden-Württemberg	Karlsruhe	4010	3,4 + 94	4,3 + 85	Geschwindigkeitseinschränkung
Südwest	Baden-Württemberg	Freiburg	4402	1,2 + 0	1,3 + 67	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Regensburg	5062	17,0 + 0	17,1 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Würzburg	5210	33,0 + 0	33,3 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Würzburg	5210	34,4 + 94	34,6 + 93	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Würzburg	5210	36,0 + 0	36,2 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Würzburg	5210	44,4 + 0	44,6 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Augsburg	5351	48,1 + 0	48,2 + 60	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	München	5600	44,9 + 0	45,0 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Regensburg	5634	114,7 + 26	114,8 + 25	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Bayerwald	5634	126,9 + 6	127,0 + 24	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Regensburg	5812	8,5 + 80	9,1 + 82	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Bayerwald	5812	9,4 + 44	9,5 + 19	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5903	43,0 + 23	43,0 + 63	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5903	45,3 + 99	45,4 + 41	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5903	46,0 + 17	46,0 + 58	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5903	46,2 + 84	46,3 + 25	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5903	47,3 + 29	47,3 + 69	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5903	47,6 + 24	47,6 + 64	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5903	48,1 + 6	48,1 + 46	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5944	0,2 + 10	0,7 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Süd	Bayern	Nürnberg	5960	1,3 + 0	1,3 + 26	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Berlin	Berlin	6153	11,0 + 85	11,6 + 16	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Brandenburg	Cottbus	6078	82,0 + 50	82,2 + 50	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Brandenburg	Ostbrandenbu	6078	82,7 + 6	82,7 + 24	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Brandenburg	Ostbrandenbu	6078	82,7 + 27	82,9 + 77	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen-Anhalt	Magdeburg	6118	162,2 + 54	162,3 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Brandenburg	Berlin	6135	17,9 + 0	18,0 + 0	Sperrung
Sachsen	FSN	Dresden	6142	204,6 + 28	204,6 + 37	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Berlin	Berlin	6144	1,0 + 0	1,2 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Berlin	Berlin	6184	13,2 + 50	13,3 + 50	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Dresden	6212	89,4 + 60	89,4 + 80	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Dresden	6214	24,5 + 28	25,1 + 5	Geschwindigkeitseinschränkung

Südost	Sachsen	Zwickau	6258	82,2 + 15	82,5 + 5	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Zwickau	6269	42,9 + 0	43,0 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Zwickau	6269	55,2 + 45	55,2 + 50	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Leipzig	6362	4,5 + 37	4,5 + 89	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Leipzig	6379	4,8 + 93	4,8 + 99	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen-Anhalt	Leipzig	6383	42,4 + 0	42,4 + 20	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Leipzig	6386	18,6 + 72	18,6 + 77	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen-Anhalt	Leipzig	6414	9,5 + 92	9,6 + 7	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen-Anhalt	Leipzig	6414	23,4 + 98	23,5 + 9	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Thüringen	Erfurt	6684	3,0 + 64	3,0 + 88	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Thüringen	Erfurt	6684	6,4 + 77	6,4 + 95	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Thüringen	Erfurt	6715	0,5 + 0	0,6 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen-Anhalt	Halle	6807	13,0 + 90	13,1 + 80	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1220	74,1 + 27	74,1 + 43	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1220	74,4 + 13	74,4 + 33	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Berlin	Berlin	6004	11,5 + 84	11,6 + 11	Geschwindigkeitseinschränkung
Sachsen	BB	Dresden	6253	32,1 + 72	32,1 + 87	Geschwindigkeitseinschränkung
Ost	Berlin	Berlin	6033	11,9 + 0	11,9 + 6	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Mittelsachsen	6269	42,8 + 91	43,0 + 0	Geschwindigkeitseinschränkung
West	Nordrhein-Westfalen	Duisburg	2184	0,5 + 20	0,6 + 20	Geschwindigkeitseinschränkung
West	Hessen	Hagen	2800	129,0 + 9	129,0 + 54	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Bremen	Bremen	1740	117,0 + 30	117,0 + 62	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Thüringen	Leipzig	6362	36,2 + 8	36,2 + 22	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Leipzig	6369	13,6 + 17	13,6 + 37	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen-Anhalt	Magdeburg	6110	140,7 + 41	140,7 + 70	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Leipzig	6369	5,1 + 70	5,4 + 70	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Leipzig	6403	116,6 + 40	116,9 + 24	Geschwindigkeitseinschränkung
Südost	Sachsen	Leipzig	6403	116,9 + 30	116,9 + 60	Geschwindigkeitseinschränkung
Nord	Schleswig-Holstein	Kiel	1020	44,4 + 26	44,5 + 54	Sperrung
Nord	Niedersachsen	Bremen	1575	5,8 + 30	6,0 + 10	Sperrung

